



STATUS
Genehmigung

GENEHMIGEN	Kandergrund, Kandersteg, Frutigen, Reichenbach, Adelboden	PLAN-NR.	LRP_V5
DATUM	3. Juli 2018	FORMAT	105 x 119 cm
MASSSTAB	1:35'000	INDEX	VB75_KASISAVGIS_CAD
PROJEKT-NR.	875_KASISA		

UNTERLAGE
Landschaftsrichtplan

Planungsregion Kandertal

PROJEKTVERFASSER

LandPlan AG
Bühlstrasse 49
3073 Rüschlikon
T: 031 809 19 10
F: 031 809 19 80
M: 079 696 63 43



PLANNUNG GESTALTUNG ENTWICKLUNG

Festlegungen

	Vorbestimmung	Zwischenergebnis	Festsetzung
NG - Nutzungsempfindliches Gebiet			●
LSG - Landschaftsschutzgebiet			●
LuchG - Landschaftschongebiet			●
KLS - Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen			●
SBL - Siedlungsbegrenzungslinie			●
IEGR Intensivverholungsgebiet regional			●
IEGR Intensivverholungsgebiet Zwischenergebnis		●	
IEGK Intensivverholungsgebiet kommunal			●
EEG Extensivverholungsgebiet			●
BL Touristischer Ausgangspunkt Primär			●
BL Touristischer Ausgangspunkt Sekundär			●
Wirkungsperimeter			●

Hinweise

- Aue/Gletschervorfeld von nationaler Bedeutung
- Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN)
- UNESCO Weltkulturerbe Jungfrau-Aletsch
- Eidgenössisches Jagdbarangebiet Kiental
- Kantonales Naturschutzgebiet
- Kantonaler Trockenstandort
- Kantonales Feuchtgebiet
- Kantonales Waldreservat
- Kantonales Wildschutzgebiet
- Gewässerentwicklungsraum Kander 2050
- Kommunale Wildruhezone rechtskräftig
- Kommunale Wildruhezone empfohlen
- SPG - Sturzplatz Gletschirm
- Bergbahn

Genehmigungsvermerke

1. Mitwirkung vom 22.09.2014 bis 20.11.2014
2. Mitwirkung vom 15.03.2016 bis 15.04.2016

1. Vorprüfung vom 25.04.2015
2. Vorprüfung vom 01.11.2016

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Planungsregion Kandertal am: 10. April 2017

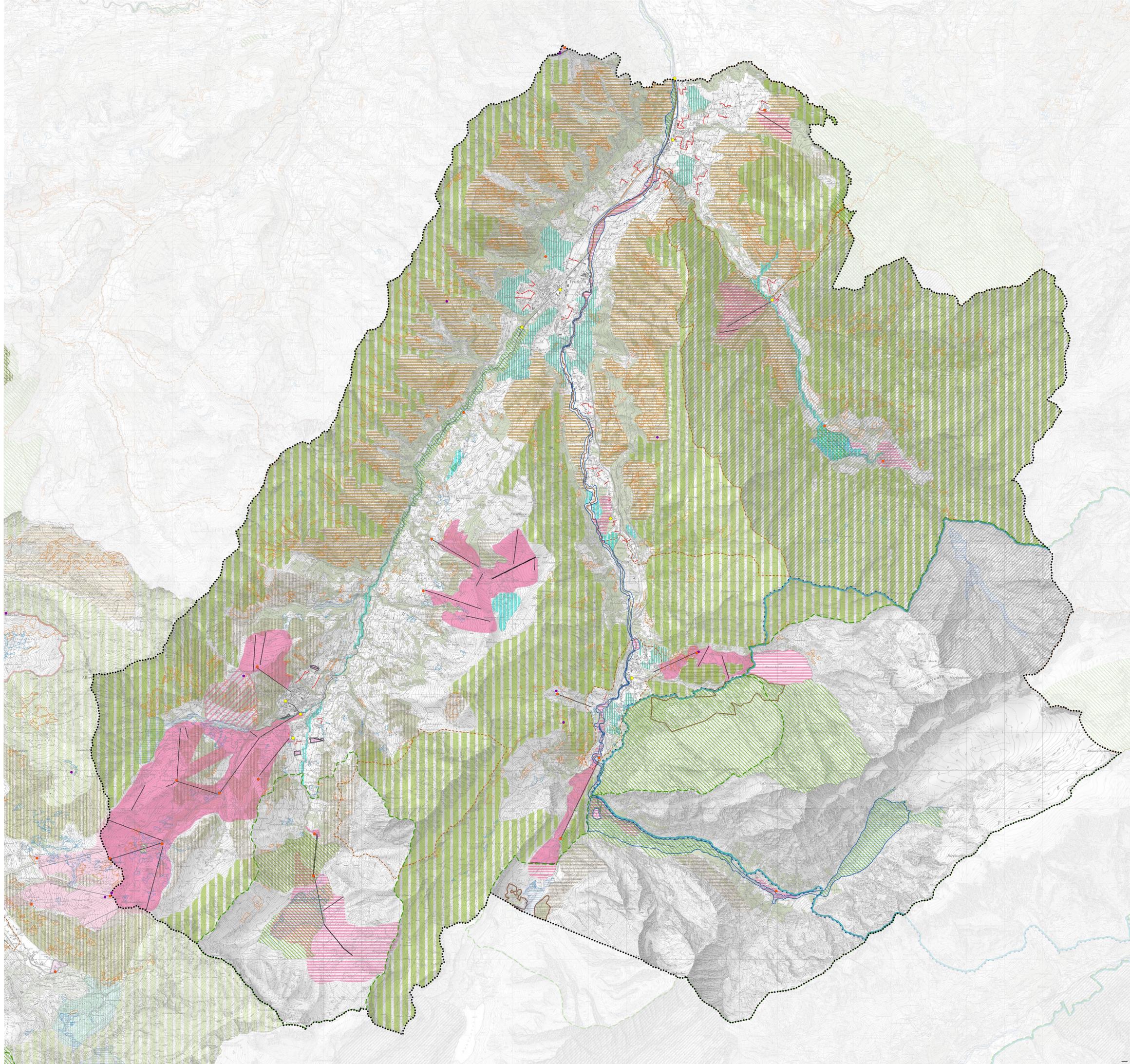
Nachträgliche Änderungen beschlossen durch die Geschäftsleitung der Planungsregion Kandertal, gemäss Anhörung vom 23. Februar 2018, am: 03. Juli 2018

Namens der Region Kandertal
Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Frutigen, den
Der Geschäftsführer:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, © BfS GEOSTAT / BAU CH 3003 Bern
Bundesinventar der Kulturlandschaften von nationaler Bedeutung, © BAU
Bundesinventar der hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung, © BAU
Naturschutzgebiete des Kantons Bern © Amt für Landschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung
Waldreservate des Kantons Bern © Amt für Wald des Kantons Bern
Trockenstandorte © Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung
Feuchtgebiete © Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung
Gewässerentwicklungsraum Kander 2050 © TBA DIK / LANAT Fischereinspektorat des Kantons Bern
UNESCO Weltkulturerbe in der Schweiz © BAU
Landskarte 1:25'000 © Bundesamt für Landestopographie swisstopo



PLANUNGSREGION KANDERTAL

Richtplan Landschaft Teil A

Der Richtplan besteht aus:

A Behördenverbindlicher Teil (Plan und Massnahmenblätter)

B Erläuterungsbericht

- 1 EINLEITUNG
- 2 LEITGEDANKEN UND HAUPTZIELE
- 3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKT-UND MASSNAHMENBLÄTTERN
- 4 AUSSERKRAFTSETZUNG / GENEHMIGUNGSVERMERKE

Kandertal, 15. Juni 2017 / 3. Juli 2018

1 EINLEITUNG

Die Region Kandertal löst mit der vorliegenden Richtplanung den Richtplan aus dem Jahr 1985 ab. Dies unter Berücksichtigung der Aufträge aus dem RGSK I.

Regionale Ziele, Ansprüche und Bedürfnisse werden räumlich abgeglichen und festgehalten und soweit bereits möglich mit der Bearbeitung der zweite Phase RGSK koordiniert. Grund- und Ausgangslage für die Planung bildet der bei der Erarbeitung gültige Landschaftsrichtplan aus den Jahr 1985.

Der Überarbeitungsauftrag steht in engem Bezug zu:

- Regionales Tourismuskonzept (RTEK)
- Teilprojekt ‚Siedlungsbegrenzungen und Siedlungsprägende Grünräume‘
- Teilprojekt ‚GIS‘ Numerische Erfassung sämtlicher relevanter Inhalte.

Da viele inhaltliche Abhängigkeiten, Schnittstellen sowie grosse Synergiepotenziale bestehen, erfolgt die Erarbeitung in enger Abstimmung.

2 LEITGEDANKEN UND HAUPTZIELE

Die Inhalte des Landschaftsrichtplanes sollen in der Region die schonende Entwicklung sichern, mit gleichzeitiger Förderung und Stärkung der natürlichen und kulturellen Werte.

Der Planung werden folgende Leitgedanken zugrunde gelegt. Die Inhalte und Massnahmen werden durch die Leitsätze mitbegründet.

- Die Region baut auf die Qualitäten ihrer regionalen Vielfalt.
- Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.
- Die Region pflegt ihre vielfältige, artenreiche Landschaft und sorgt für den Erhalt grosser zusammenhängender, möglichst wenig gestörter Natur- und Kulturlandschaftsteile.
- Die Region lebt von ihrer reichhaltigen Landschaft. Sie bildet die Grundlage einer erfolgreichen Forst- und Landwirtschaft, sowie einer positiven Positionierung als Ferien-, Tourismus- und Erholungsregion.
- Die regionale Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Erholungsbedürfnisse der Gäste und der Wohnbevölkerung, ohne die natürlichen Lebensräume der Region zu beeinträchtigen.
- Erholung und sportliche Aktivitäten finden in gut erhaltenen und gepflegten Landschaften statt.
- Die touristische Konzentration erfolgt gezielt in den dafür bezeichneten, gut erschlossenen Gebieten.
- Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und die empfindlichen, geschützten Landschaften.
- Die Region ist bemüht um einen Ausgleich zwischen touristisch stark beanspruchten und störungsarmen Gebieten.
- Die touristische Entwicklung findet weitsichtig, koordiniert und konzentriert statt.
- Die Schönheit der Region ist massgebend geprägt durch die traditionelle Land- und Forstwirtschaft.
- Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen.
- Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiete in die Kulturlandschaft aus.
- Die Region vermittelt ihr Natur- und Kulturgut.
- Landschaften innerhalb von ‚Landschaftsschongebieten‘ sind Vorzeigelandschaften und typische Repräsentanten der regionalen Kulturgeschichte.
- Die Region schützt und pflegt ihre wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.
- Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der periodischen Richtplanfortschreibung aufzunehmen.

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKT-UND MASSNAHMENBLÄTTERN

In den Objekt und Massnahmenblättern werden die folgenden Themen je nach Relevanz abgehandelt:

Beschrieb

Im Beschrieb wird der Begriff erläutert und in kurzer Form der Grund der Entstehung, der Handlungsbedarf, der Inhalt und die Bedeutung für die Region begründet sowie die für die Aussagen wesentlichen Grundlagen aufgeführt.

Zielsetzung

Die Zielsetzung umschreibt die gewünschte Wirkung auf den Raum oder auf die Entwicklungsergebnisse. Sie stützt sich auf die übergeordneten Ziele und Leitgedanken.

Beteiligte Stellen und Federführung

Im Abschnitt ‚Beteiligte Stellen‘ werden die Stellen, welche durch eine Massnahme angesprochen werden, aufgeführt. Unter der Rubrik ‚Federführung‘ wird die für die Massnahme verantwortliche Stelle aufgeführt.

Realisierung

Die Auswahl ‚Realisierung‘ zeigt den Dringlichkeitsgrad einer Massnahme auf.

Stand der Koordination

In der Auswahl ‚Stand der Koordination‘ ist ersichtlich, in welcher Phase eine Massnahme ist.

Vororientierungen sind wichtige raumwirksame Massnahmen, welche noch nicht konsolidiert oder noch zu erarbeiten sind.

Zwischenergebnisse sind Massnahmen, welche mit anderen raumwirksamen Vorhaben noch abgestimmt oder weiterentwickelt werden müssen.

Festsetzungen sind abgestimmte Massnahmen, welche behördenverbindlich sind.

Massnahmen

Im Feld ‚Massnahmen‘ werden die Aufgaben beschrieben, welche zur Erreichung des Ziels erforderlich sind.

Vorgehen

Das Feld ‚Vorgehen‘ beschreibt die nächsten zu tätigen Schritte sofern diese unmittelbar erforderlich sind.

Nutzung

Im Feld ‚Nutzung‘ werden die gewünschten Nutzungen und Einschränkungen beschrieben.

Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

In dieser Tabelle werden Sachverhalte und Kommentare aufgeführt, welche im Rahmen des Erarbeitens seitens der Gemeinden deponiert worden sind.

3.1 OBJEKT- UND MASSNAHMENÜBERSICHT

	Objektblätter, mit räumlichem Bezug, Festlegungen und Nutzungsauflagen
	Massnahmenblätter, mit Aufgaben, ohne räumlichen Richtplanbezug

	Bezeichnung	Leitgedanke	Hauptziel	Seite
NG	Nutzungsempfindliche Gebiete	Die Region pflegt ihre vielfältige, artenreiche Landschaft und sorgt für den Erhalt grosser zusammenhängender, möglichst wenig gestörter Natur- und Kulturlandschaftsteile. Die Region lebt von ihrer reichhaltigen Landschaft. Sie bildet die Grundlage einer erfolgreichen Forst- und Landwirtschaft, sowie einer positiven Positionierung als Ferien-, Tourismus- und Erholungsregion.	Empfindliche Räume werden geschont und vor Störung geschützt.	7
LSG	Landschaftsschutzgebiete	Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen.	Keine bauliche Tätigkeit mit Ausnahme des Erhalts und der Pflege bestehender landschaftsprägender Bauten und sanften Massnahmen für die Naherholung.	9
LschG	Landschaftsschongebiete	Landschaften in ‚Landschaftsschongebieten‘ sind Vorzeigelandschaften und typische Repräsentanten der regionalen Kulturgeschichte.	In ‚Landschaftsschongebieten‘ sind prägende Bauten zu erhalten, zonenkonforme Neubauten nur in hochwertiger Qualität zu errichten und die Entwicklung sorgfältig und schonend zu gestalten.	11
KLS	Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen	Die Region baut auf die Qualitäten ihrer regionalen Vielfalt.	Erhalt und Entwicklung wertvoller regionstypischer, besiedelter Kulturlandschaften.	13
SBL	Siedlungsbegrenzungslinien	Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiet in die Kulturlandschaft aus. Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.	Klare Trennung zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet.	15
LFW	Landwirtschaft und Forstwirtschaft	Die Schönheit unserer Region ist massgebend geprägt durch die traditionelle Land- und Forstwirtschaft. Diese sind wichtige Träger der regionalen Wertschöpfung.	Die Region arbeitet eng mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zusammen und unterstützt Massnahmen zur Stärkung von Land- und Forstwirtschaft und hilft Instrumente des Kantons und des Bundes, welche die Zusammenarbeit und die Entwicklung stärken regional anzuwenden.	17
IEG	Intensiverholungsgebiete	Erholung und sportliche Aktivitäten finden in gut erhaltenen und gepflegten Landschaften statt. Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.	Erholungsräume werden für die Befriedigung der Gästebedürfnisse bereitgestellt. Die Konzentration erfolgt gezielt in den dafür bezeichneten, gut erschlossenen Gebieten.	19

		Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschaft-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der periodischen Richtplanfortschreibung aufzunehmen.		
EEG	Extensiverholungsgebiet (mit übergeordneten Grundansprüchen)	Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und die empfindlichen, geschützten Landschaften.	Die Freizeit- und Erholungsaktivitäten erfolgen schonend in gut erschlossenen Gebieten und verursachen keine Schäden und Störungen in den Landschaften und Lebensräumen mit übergeordnetem Schutz.	21
TIO	Touristische Infrastrukturorte	Die touristische Entwicklung findet weitsichtig, koordiniert und konzentriert statt.	Konzentration der baulichen Infrastruktur auf bezeichnete Orte sowie sorgfältige und gute Integration in das Landschaftsbild.	23
AGeb	Aufwertungsgebiete	Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang mit der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiete in die Kulturlandschaft aus.	Sorgfältig in die Kulturlandschaft eingebettete Siedlungen und Siedlungszugänge.	24
BL	Besucherlenkung	Die touristische Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und der natürlichen Lebensräume der Region.	Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten mit wenig landschaftlichen negativen Folgen.	25
SPG	Startplätze Gletschirm	Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und empfindlichen Landschaften.	Die Startplätze für die Betreibung der Sportart werden gesichert, Störungen werden vermieden.	27
TVW	Touristische Velo-/Wanderrouen	Die Region vermittelt ihr Natur- und Kulturgut.	Anbieten eines attraktiven Routennetzes.	28
RBau	Regionstypisches Bauen	Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.	Regionstypisches Bauen wird gefördert.	29
VZ	Vollzug	Die Region legt Wert auf eine dynamische Entwicklung, ein intaktes Landschaftsbild sowie Wert auf hohe Natur- und Kulturwerte.	Der Richtplan wird sorgfältig weiterentwickelt.	30

3.2 NG - NUTZUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE

Beschrieb

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ bezeichnen Landschafts- und Lebensräume von besonderer Bedeutung für die einheimische Fauna und Flora. Es sind Räume die, durch ihre Abgeschiedenheit und/oder schlechte Erschliessung, für die Fauna der Region ungestörte Lebens-, Rückzugs-, und Einstandsräume bilden oder ein hohes Potential aufweisen. Weiter sind es Gebiete, welche durch ihre morphologische, geologische, floristische oder faunistische Eigenheit ökologisch sehr wertvoll sind und die Region landschaftlich besonders prägen.

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ sind eine Synthese aus unterschiedlichen Biotopen von nationaler bis regionaler Bedeutung wie beispielsweise Trocken- und Feuchtstandorte, Wildruhegebiete, Gebiete des Waldnaturschutzinventars, grosse Teile von Schongebieten aus dem Richtplan 1985.

Zielsetzung

In den ‚Nutzungsempfindlichen Gebieten‘ sind insbesondere Nutzungen und Aktivitäten zu vermeiden, welche sich störend auf das Landschaftsbild, den Wildbestand und auf die besonderen Vegetationstypen auswirken. Wege und Routen sollen diese Gebiete möglichst schonend erschliessen und queren. Aufenthalts- und Aktivitätsorte wie Lagerplätze, Schutzhütten und dergleichen sind nur in sorgfältiger Interessensabwägung neu zu errichten. Zonenkonforme Bauten fügen sich schonend in die Landschaft ein. Die vielfältigen Landschaftsstrukturen wie artenreiche Wiesen und Weiden, Hecken und Feldgehölze, besondere Waldgesellschaften, Einzelbäume usw. sind zu erhalten.

- Leitgedanke:** Die Region pflegt ihre vielfältige, artenreiche Landschaft und sorgt für den Erhalt grosser zusammenhängender, möglichst wenig gestörter Natur- und Kulturlandschaftsteile.
- Die Region lebt von ihrer reichhaltigen Landschaft. Sie bildet die Grundlage einer erfolgreichen Forst- und Landwirtschaft, sowie einer positiven Positionierung als Ferien-, Tourismus- und Erholungsregion.
- Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen. Sie ist bemüht um einen Ausgleich zwischen touristisch stark beanspruchten und störungsarmen Gebieten.
- Hauptziel:** Empfindliche Räume werden geschont und vor Störung geschützt.

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand Koordination	
Kanton	Jl	<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
	ANF	<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
	AGR	<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	<input type="checkbox"/>	Vororientierung
	KAWA				
Federführung	Geschäftsstelle Region				

Massnahmen

- Übertragen als Vorranggebiet ‚Natur und Landschaft‘ im Rahmen des RGSK III.
- Laufende Aktivitäten und Entwicklungen auf Vereinbarkeit prüfen.

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte bestehen mit neuen touristischen Infrastrukturvorhaben und der touristischen Nutzungsausdehnung.

Grundlagen

Richtplan 1985 (Bestehende Landschaftsschongebiete, vorwiegend ausserhalb dem Siedlungsbereich)
Auftrag RGSK II, bezeichnen der Vorranggebiete Landschaft
Nationale und kantonale Inventare
Kantonale Wildruhegebiete
Kommunale Wildschutzgebiete
Nutzungs- und Lenkungskonzept Kiental (Jagdinspektorat 2012)
Laufende Revision der Wildtierverordnung
Entwurf Richtplan touristische Velorouten
Waldreservate
Regionale Waldpläne

Nutzung

Die Grundnutzung der ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ bildet die Land- und Forstwirtschaft sowie die dazu notwendigen Bauten und Erschliessungen.

Die bezeichneten Gebiete bezwecken die extensive und störungsarme Nutzung der Landschaften von besonderer Eigenart, ökologischer Wirkung und Schönheit.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 24 RPG und dem Waldgesetz, dies insbesondere für die Bauten und Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie für technische Infrastrukturen wie Wasserversorgungen, Schutzbauten, Leitungsbau und dergleichen. Bauten und Anlagen haben sich optimal ins Landschaftsbild einzufügen. Nicht zugelassen sind landschaftsbeeinträchtigende Grossbauten und Anlagen, wie touristische Infrastrukturbauten oder andere landschaftsstörende Bauten und Anlagen.

Die sanfte Freizeitnutzung wie Wandern, Biken, Schneeschuhwandern, Langlauf, Skitouren, Klettern, Sammeln und Jagen, inkl. notwendiger Lenkungsmaßnahmen, Markierung und einfacher Infrastruktur wie Aufenthaltsorte, Lagerstätten, Schutzunterstände und dergleichen ist möglich.

Vorbehalten bleiben Nutzungsbeschränkungen gestützt auf dem Richtplan übergeordnetem Recht.

3.3 LSG - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Beschrieb

„Landschaftsschutzgebiete“ sind mehrheitlich kaum bebaute und wenig genutzte Gebiete mit hohen landschaftlichen Werten. Sie sind für die Gesamterscheinung der Region und deren Erlebbarkeit von grosser Bedeutung und sind dort festgelegt, wo mit Eingriffen grosse ästhetische und ökologische Qualitäten sowie regionstypische Eigenheiten beeinträchtigt würden.

Landschaftsschutzgebiete liegen vorwiegend in stark einsehbaren Lagen sowie in Gebieten mit besonderen kulturellen oder ökologischen Werten wie beispielsweise Umgebungszonen von Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung und im Umgebungsbereich von Gewässern. Die Festlegung der Schutzgebiete stützt sich auf die Landschaftsanalyse, den Richtplan 1985 und die kommunalen Festlegungen der Gemeinden. Zur Sicherung von Gewässerlandschaften wurden neue Landschaftsschutzgebiete insbesondere entlang der Engstligen und entlang der Kander ergänzend zum Gewässerrichtplan Kander vorgesehen.

Zielsetzung

„Landschaftsschutzgebiete“ sind von Bauten und Anlagen frei zu halten. Bestehende Bauten und Anlagen (z.B. land- und forstwirtschaftliche Bauten, Quell- und Wasserfassungen, Uferverbauungen) können erhalten, erneuert sowie aus- und umgebaut werden, sofern der Gesamtcharakter der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

„Landschaftsschutzgebiete“ sind wichtige regionale, touristische Vorzeigelandschaften. Sie können für die Naherholung genutzt werden, wenn entsprechende Detailkonzepte, mit Aussagen über die Nutzung, die Schonung empfindlicher Teilgebiete, die Lenkung etc. erarbeitet werden.

In Landschaftsschutzgebieten sind die landschaftlichen und ökologischen Werte wie Feucht- und Trockenbiotope, besondere Waldgesellschaften, Hecken und Feldgehölze, typische morphologische Eigenheiten, Einzelbäume usw. zu erhalten und nicht zu schmälern. Eingriffe zum Schutze vor Naturereignissen wie Hochwasserschutz haben nach besonders hochwertigen sowohl ökologischen als auch ästhetischen Kriterien zu erfolgen und richten sich nach der geltenden Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Leitgedanke: Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen.

Hauptziel: Keine bauliche Tätigkeit mit Ausnahme des Erhalts und der Pflege bestehender landschaftsprägender Bauten und sanften Massnahmen für die Naherholung.

Beteiligte Stellen

Kanton
OIK
ANF
AGR
KAWA
JI

Federführung
Geschäftsstelle
Region

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Massnahmen

- Ausarbeiten von Nutzungs- und Lenkungskonzepten für Gebiete mit besonderem touristischem Wert, insbesondere im Bereich der Gewässer

Vorgehen

Handlungsbedarf bei den Gemeinden ermitteln hinsichtlich Nutzungen in Landschaftsschutzgebieten.

Definieren spezieller raumbezogener Schutzziele (LP).

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte bestehen allenfalls mit neuen touristischen Infrastrukturvorhaben und der touristischen Nutzungsausdehnung. Bestehende Richtpläne wie z.B. der ‚Richtplan Pferdesport-Infrastruktur‘ behalten ihre Gültigkeit.

Grundlagen

Landschaftsrichtplan 1984

Landschaftsanalyse

Kommunale Landschaftsschutzgebiete

Gewässerraum nach Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer GSchG und die Gewässerschutzverordnung GSchV

Entwurf Richtplan touristische Velorouten

Gewässerrichtplan Kander

Nutzung

Die Grundnutzung der ‚Landschaftsschutzgebiete‘ bildet die Land- und Forstwirtschaft.

Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälernte Erhaltung regionstypischer Landschaften.

Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen. Ausnahme bilden standortgebundene Neubauten oder Anlagen, wie Bauten für Wasserversorgung, Leitungsbau, Brücken, erforderliche Schutzbauten zur Behebung von Naturgefahren, wie Lawinen- oder Bachverbauungen, die Sicherung der Zugänglichkeit der Gewässer und dergleichen.

Bestehende Bauten und Anlagen können unterhalten und erneuert werden.

Die sanfte Freizeitnutzung, wie Wandern, Biken, Schneeschuh Trails, Langlauf, Skitouren, Klettern, Sammeln und Jagen, inkl. notwendiger Lenkungsmassnahmen, Markierung und einfacher Infrastruktur wie Aufenthaltsorte, Lagerstätten, Schutzunterstände und dergleichen ist möglich.

Vorbehalten bleiben Nutzungsbeschränkungen gestützt auf dem Richtplan übergeordnetem Recht.

Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

	Gemeinde	Gegenstand
Griesschlucht	Reichenbach	Touristische Infrastruktur wie Wege, Aussichtsplattformen, Information und dergleichen. Verkauf lokaler Produkte.
Tschingelsee	Reichenbach	Besucherdinformation, Lenkung, geordnete Parkierung

3.4 LSCHG - LANDSCHAFTSSCHONGEBIETE

Beschrieb

„Landschaftsschongebiete“ sind traditionelle, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften, welche durch ihre Bewirtschaftung besonders „regionstypisch“ sind und damit intakte räumliche Vertreter der örtlichen ländlichen Kultur darstellen. „Landschaftsschongebiete“ sind im Bereich der Umgebungszonen der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), in exponierten, gut einsehbaren Gebieten und im Umfeld von Orten, wo der bauliche Druck die Qualität des ländlichen und dörflichen Umfeldes langsam aber stetig bedroht, angelegt.

Mit den „Landschaftsschongebieten“ werden insbesondere die ISOS-Inventare (national) gemäss den „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung“ umgesetzt/berücksichtigt. Die ISOS „regional“ haben Einzug bei den Siedlungsbegrenzungen gefunden.

Zielsetzung

In „Landschaftsschongebieten“ ist der Bestand von landschaftsprägenden Bauten, Nutzungen und typischen Landschaftselementen zu erhalten. Bestehende Bauten sollen erhalten, aus- und umgebaut werden können, um den Gesamtcharakter der Landschaft nicht zu schmälern. Landwirtschaftliche Neubauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bestehende Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feldobst-Hochstammobstgärten sind zu erhalten.

Leitgedanke: Landschaften innerhalb von „Landschaftsschongebieten“ sind Vorzeigelandschaften und typische Repräsentanten der regionalen Kulturgeschichte.

Hauptziel: In „Landschaftsschongebieten“ sind prägende Bauten zu erhalten, zonenkonforme Neubauten nur in hochwertiger Qualität zu errichten und die Entwicklung sorgfältig und schonend zu gestalten.

Beteiligte Stellen

Kanton
 AGR
 Region
 ANF
 KDP

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung Gemeinden

Massnahmen

- Richtlinien und Vorgehensweisen für die Beurteilung von Bauvorhaben erarbeiten, respektive zusammenstellen

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Entwicklungsabsichten der Gemeinden
 Siedlungsbegrenzung
 Siedlungstrenngürtel

Grundlagen

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
 Richtplan 1985

Nutzung

Die Grundnutzung der Landschaftsschongebiete bildet die Land- und Forstwirtschaft sowie die dazu notwendige Erschliessung.

Die bezeichneten ‚Landschaftsschongebiete‘ bezwecken die Freihaltung von Gebieten mit hohem Erholungswert und besonderer Eigenart und Schönheit, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. Bauten und Anlagen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

3.5 KLS - KULTURLANDSCHAFTEN MIT PRÄGENDEN SIEDLUNGSTEILEN

Beschrieb

„Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen“ sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzt Gebiete, in welchen Siedlungsteile, Biotope und Landschaften einen besonders regionstypischen, ökologischen und landschaftsästhetischen Wert darstellen.

Bauten und Landschaften bilden dabei schützens- und erhaltenswerte Ensembles, welche durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzung und allenfalls auch durch eine Nutzungsanpassung, respektive Umnutzung zu sichern sind. Die „Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen“ liegen in Temporärsiedlungsgebieten sowie in den angrenzenden Dauersiedlungsgebieten (Streusiedlungsgebieten).

Die Bezeichnung von „Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen“ stützt sich auf den Kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt D_01, den dazugehörigen Kriterienkatalog sowie die Landschaftsinterpretationen der Teilgebiete. Wenn die Gesamterscheinung eines Landschaftsteils oder einer Geländekammer durch die Umnutzung von prägenden Wohn- und Ökonomiebauten erhalten werden kann, so können Gemeinden gestützt auf das Massnahmenblatt D_01, mit dem entsprechenden Schutzverfahren auch in kleineren Gebieten Gebäude einer neuen Nutzung zuführen.

Zielsetzung

Die „Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen KLS“ haben zum Ziel, traditionelle Kulturlandschaften integral zu erhalten. Dabei sind auch die kulturellen Elemente der Landschaft wie Bauten und Anlagen weit möglichst zu erhalten. Mit den erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten der Gebäude kann der landschaftsästhetische Wert der Kulturlandschaften oder Teillandschaften mit ihren prägenden Bauten erhalten werden.

Zonenkonforme Neubauten fügen sich optimal in die Landschaft ein. Bestehende Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feldobst-Hochstammobstgärten sind zu erhalten.

Leitgedanke: Die Region baut auf die Qualitäten ihrer regionalen Vielfalt.

Hauptziel: Erhalt und Entwicklung wertvoller regionstypischer, besiedelter Kulturlandschaften.

Beteiligte Stellen

Kanton
AGR
ANF
KDP

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung Gemeinden

Massnahmen

- Verfahrensablauf aufzeigen
- Prüfen Umgang mit traditionellen Bauten in Bereich von Naturgefahren

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Erschliessung, Infrastruktur
Gefahrenkarte

Grundlagen

Richtplan 1985
Studie Tobler (Spissen)

Nutzung

Die Grundnutzung der ‚Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen‘ bildet die Land- und Forstwirtschaft sowie die dazu notwendige Erschliessung.

Die bezeichneten Kulturlandschaften bezwecken die Erhaltung von Gebieten mit hohem Erholungswert und besonderer Eigenart und Schönheit, insbesondere von charaktervollen Lagen, besonders traditionellen Kulturlandschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler.

Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Gesamtcharakter der Landschaftskammer nicht schmälern.

3.6 SBL – SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN

Beschrieb

Die ‚Siedlungsbegrenzungslinien‘ legen die räumliche Entwicklung der Siedlungsteile fest und bilden langfristig die Siedlungsränder und die Übergänge in die landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften. Die Begrenzungen sind so gelegt, dass der Schutz wichtiger siedlungstrennender Zäsuren und Grünverbindungen sichergestellt wird, jedoch auch eine Ortsentwicklung innerhalb der Begrenzungslinien gewährleistet bleibt. Zonenkonforme Bauten ausserhalb der Siedlungsbegrenzungen nehmen Rücksicht auf die Siedlungsgrenzen und halten in der Regel eine gewisse Distanz ein (vgl. dazu Massnahmenblatt RBau, Regionstypisches Bauen).

Zielsetzung

Die Festlegung der ‚Siedlungsbegrenzungslinien‘ haben zum Ziel, die Ortsentwicklung so zu steuern, dass die historische Entwicklung der Dörfer ablesbar und erkennbar bleibt und damit ihre Identität und Eigenheit, wichtige landschaftliche Zäsuren sowie eine optimale Einbettung in die Landschaft gesichert bleiben.

Entlang der ‚Siedlungsbegrenzungslinien‘ sind die Siedlungsränder mit besonderer Sorgfalt auszugestalten.

Leitgedanke: Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiet in die Kulturlandschaft aus.

Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.

Hauptziel: Siedlungen sind optimal in die Landschaft eingebunden und bilden mit derselben ein harmonisches Ensemble.

Beteiligte Stellen

Kanton AGR
KDP

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung Region

Massnahmen

- Erarbeitung von einer Arbeitshilfe zur Schaffung regionstypischer Siedlungsränder
- Übernahme im RGSK III

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Landschaftsschongebiete
Siedlungsentwicklung

Nutzung

Siedlungsränder bedürfen einer sehr sorgfältigen Planung und sind bewusst in die gestalterischen, architektonischen Überlegungen mit einzubeziehen. Eine enge Abstimmung mit der umgebenden Landschaft ist fallweise vorzunehmen. Nicht landschaftstypische Abschlüsse wie Blockwurfmauern, Formsteinmauern und Hecken mit standortfremden Pflanzen sind zu vermeiden. Harte Begrenzungen wie Stützmauern sind parzellenübergreifend zu konzipieren und optimal in die bestehende Geländemorphologie einzubetten.

Kann am konkreten Beispiel nachgewiesen werden, dass eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzung die Zielsetzung der räumlichen Siedlungsbegrenzung nicht schmälert und keine nachteiligen Wirkungen mit sich ziehen, so können begründete Änderungen an den Siedlungsbegrenzungen vorgenommen werden.

3.7 LFW – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Beschrieb

Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen bilden die flächigen Grundnutzungen der Region. Sie umfassen die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), die Alpgebiete sowie die Waldgebiete. Die Kerngebiete der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, mit den Alp- und Talbetrieben prägen in grossem Masse die Qualität der Landschaften sowie deren Produkte (Wald, Wiesen, Weiden, Hochstammobstgärten, regionale Produkte). Die Land- und Forstwirtschaftsgebiete überlagern die nutzungsempfindlichen Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsschongebiete, Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen, Intensiv- und Extensiverholungsgebiete sowie Teile der Aufwertungsgebiete. Der Rückgang der Gletscher bewirkt, dass die Weidenutzung im alpinen Bereich in immer höhere Lagen vorstösst und den Wildtierbestand bedrängt.

Zielsetzung

Die Bergland- und Forstwirtschaft wird gestärkt, indem die Bewirtschaftung der reichhaltigen Kulturlandschaft gefördert, der Schutzwald gepflegt und die Bewirtschaftung so weit als möglich unterstützt wird. Erschliessungen werden gesichert und Agrar- und Forstinstrumente des Bundes (gemeinschaftliche Projektinitiativen, Absatzförderung, Projekte regionaler Entwicklung, Modellvorhaben sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität) werden selbstbewusst und regionsspezifisch, initiiert, umgesetzt und genutzt. Zur Sicherung des Wildtierbestandes und der alpinen Flora sind Übernutzungen im alpinen Bereich zu vermeiden.

Leitgedanke: Die Schönheit unserer Region ist massgebend geprägt durch die traditionelle Land- und Forstwirtschaft. Diese sind wichtige Träger der regionalen Wertschöpfung.

Hauptziel: Die Region arbeitet eng mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zusammen und unterstützt Massnahmen zur Stärkung von Land- und Forstwirtschaft und hilft Instrumente des Kantons und des Bundes, welche die Zusammenarbeit und die Entwicklung stärken regional anzuwenden.

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand Koordination	
Kanton	LANAT	<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
	AGR				
	JI				
	ANF				
	KAWA				
	ASP	<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
	BECO	<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	<input type="checkbox"/>	Vororientierung
Federführung	Region				

Massnahmen

- Regionale Strategien zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft entwickeln
- Entwicklungsinstrumente analysieren und deren Einsatz prüfen (Patenschaft Berggemeinden, Schweizer Berghilfe, Projekte Regionalentwicklung PRE, Projekte NRP, Modellvorhaben, etc.)
- Aufbau einer regionalen Trägerschaft in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Organisationen
- Lokale landwirtschaftliche Initiativen erfassen und unterstützen
- Unterstützen der Vernetzung nach DZV und der Landschaftsqualitätsprojekte

Vorgehen

Umsetzungsentwurf erarbeiten und in den regionalen Gremien verankern.

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Landwirtschaftsgesetzgebung, Waldgesetzgebung
Kantonale Vorgaben im Bereich der ÖQV und LQB
Waldpolitik 2020, Regionale Waldpläne

Grundlagen

Gesetze, Verordnungen und Programme von Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wirtschaftsförderung
Nutzungs- und Lenkungskonzept Kiental (Jagdinspektorat 2012)
Laufende Revision der Wildtierverordnung
Entwurf Richtplan touristische Velorouten

Nutzung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bildet die Grundnutzung der Region. Sie ist nach Möglichkeiten in der Region zu fördern und zu unterstützen. In den land- und forstwirtschaftlichen Gebieten richtet sich die Nutzung nach den geltenden Gesetzen. Um-, Neu- und Anbauten haben der regionalen Baukultur Rechnung zu tragen und fügen sich gut ins Landschaftsbild ein. Bauten und Anlagen zur Stärkung der lokalen Kultur und Wertschöpfung im Bereich Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. die touristische Erschliessung von Schiefergruben, Kohlenabbau, Bau von Schau- oder Alpkäsereien, Alpfestplätze, Holzlagerplätze, Lager für Holzschnitzel und dergleichen sind bei sorgfältiger Umsetzung und vorliegendem Konzept erlaubt. Touristische Intensiv-Infrastrukturprojekte (z.B. Resorts) sind nur möglich bei einem Verfahren nach Massnahmenblatt VZ Vollzug.

3.8 IEG - INTENSIVERHOLUNGSGEBIETE

Beschrieb

„Intensiverholungsgebiete“ bezeichnen Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute mehrheitlich flächig touristisch genutzt werden, wie Skipisten, grosse Sonderzonen nach Zonenplan, wie beispielsweise Golfanlagen und Gebiete, welche landschaftlich besonders attraktiv sind, ein hohes touristisches Aufkommen nach sich ziehen und entsprechende Infrastruktur bedingen und aufweisen.

Die „Intensiverholungsgebiete“ sind eine Synthese aus unterschiedlichen flächenbeanspruchenden touristischen Nutzungen, welche die Kulturlandschaft und deren Nutzung überlagern. Überlagert werden insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Grundnutzungen. Die Gebiete sind gemäss ihrer Bedeutung grossflächig, für regionale IEGR ausgeschieden, im Sinne einer gesamtregionalen Koordination und Prioritätensetzung sowie kleinflächig, als kommunale IEGK, im Sinne einer Verankerung kommunaler bestehender touristischer Einrichtungen, grossflächig ausgeschieden im Sinne einer gesamtregionalen Koordination und Prioritätensetzung.

Zielsetzung

Mit den „Intensiverholungsgebieten“ werden die flächenbeanspruchenden touristischen Nutzungen räumlich konzentriert, Gebiete und Planungsgrundsätze festgehalten in welchen auch die Beschneidung, gestützt auf die geltenden Umweltgesetzgebungen und die dafür notwendigen Verfahren möglich ist.

- Leitgedanke:** Erholung und sportliche Aktivitäten finden in gut erhaltenen und gepflegten Landschaften statt.
Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.
Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschaft-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der periodischen Richtplanfortschreibung aufzunehmen.
- Hauptziel:** Erholungsräume werden für die Befriedigung der Gästebedürfnisse bereitgestellt.
Die Konzentration erfolgt gezielt in bezeichneten gut erschlossenen Gebieten.

Beteiligte Stellen

Kanton
AGR
BECO
ANF
JI
KAWA

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung Region

Massnahmen

- Übertrag der Gebiete im RGSK III
- Bereitstellen einer Konzeptvorlage für die lokalen Gebietsplanungen und Interessensabwägungen

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte können zu lokalen Biotopen bestehen. Zum Schutz der Biotope sind die entsprechenden Amtsstellen einzubeziehen ebenso zur Sicherung der Waldfunktionen.

Grundlagen

Bestehende und geplante touristische Bauten und Anlagen aus dem RTEK
 Überbauungsordnungen Beschneigung
 Beschneigungsrichtpläne der Region

Nutzung IEGR

In den ‚Intensiverholungsgebieten (IEGR)‘ sind flächenbezogene touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten konzentriert. Sie überlagern die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 24 RPG. Die ‚IEG‘ sind für den Betrieb, den Unterhalt und die Neuanlage von Einrichtungen und Infrastruktur für Freizeit und Tourismus wie Skipisten, Beschneigungen, Mountainbike-Pisten, touristische Infrastrukturbauten, Erschliessungen und Bergbahnen - unter der Voraussetzung sorgfältiger landschaftlicher Integration und unter Einhaltung der dafür bestimmenden gesetzlichen Grundlagen und notwendigen Verfahren – vorgesehen. Für grössere Anlagen wie neue Beschneigungen, Bahnen usw. sind gebietsbezogene Gesamtkonzepte oder Richtpläne erforderlich, mit denen die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung sowie weiterer gesetzlicher Anforderungen erfüllt werden und die eine lokale Interessenabwägung mit beinhalten.

Nutzung IEGK

In den ‚Intensiverholungsgebieten (IEGK)‘ sind lokale, gewachsene touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten kleinflächig konzentriert. Der bestehende Bestand soll erhalten, erneuert und dort, wo regionale Ausgangspunkte festgelegt sind, gemäss den Lenkungszielen ausgebaut werden können. Die Kleingebiete überlagern teilweise die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

Koordinationsstand / Ausnahme

	Gemeinde	Koordinationsstand	Gegenstand
<u>Gilbach-Stigelschwand-Schwandfälspitz</u>	<u>Adelboden</u>	<u>Zwischenergebnis</u>	<u>Entwicklungsraum für zukünftige Bahnverbindung Silleren - Tschenten</u> <u>Prüfinhalte: Trasseführung, landschaftliche Beurteilung, räumliche Erscheinung, Auswirkungen auf Natur und Umwelt.</u>

3.9 EEG - EXTENSIVERHOLUNGSGEBIETE (mit übergeordneten Grundansprüchen)

Beschrieb

„Extensiverholungsgebiete“ bezeichnen Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute ein touristisches Aufkommen haben. Die Gebiete liegen in sensiblen und landschaftlich besonders attraktiven Räumen. Durch ihre Attraktivität sind diese Räume begehrte Ausflugsziele, was zu einer Belastung der Landschaft und der Lebensräume führen kann. „Extensiverholungsgebiete“ sind überlagert von Gebieten mit einem besonderen Schutzstatus.

Zielsetzung

In den „Extensiverholungsgebieten“ findet die Erholung im Einklang mit der Natur statt. Die landschaftlichen Werte werden sorgfältig gepflegt und vor Beeinträchtigung geschützt. Besuchende werden gelenkt und Informationen über die besonderen Werte des Ortes werden vermittelt. Die zulässigen Nutzungen und die besonderen Nutzungsaufgaben sind mit den übergeordneten Bestimmungen abzugleichen.

Die Nutzung und Nutzungsart erfolgen in Absprache mit den für den Schutz verantwortlichen Vollzugs- und Interessensvertretern.

Leitgedanke: Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und empfindlichen, geschützten Landschaften.

Hauptziel: Die Freizeit- und Erholungsaktivitäten erfolgen schonend in gut erschlossenen Gebieten und verursachen keine Schäden und Störungen in den Landschaften und Lebensräumen mit übergeordnetem Schutz.

Beteiligte Stellen

Kanton
 JI
 ANF
 AGR
 KAWA
 OIK I

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung Region

Massnahmen

- Erarbeitung Verfahrensgrundzüge für die Errichtung eines runden Gesprächstisches

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte können mit übergeordneten Schutzzielen, Waldfunktionen und lokalen Biotopen bestehen. Es sind die entsprechenden Amtsstellen einzubeziehen.

Grundlagen

Heutige Nutzungen, Erfassung im Rahmen des RTEK.

Bestehende Grossschutzgebiete wie Moorlandschaften, BLN-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wildruhe- und Wildschutzgebiete

Beschneigungsrichtpläne

Übersicht der Überlagerung von touristischen Gebieten mit Schutzobjekten

	Gemeinde	
Öschinensee	Kandersteg	Sanfte touristische Nutzung rund um den See
Engstligenalp	Adelboden	Sanfte touristische Nutzung
Stigelschwand	Adelboden	Talquerung mit touristischer Transportbahn
Spittelmatte	Kandersteg	Touristische Winter- und Sommeraktivitäten
Gasterental/Selden	Kandersteg	Sommeraktivitäten, Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Gasterental/Waldhus	Kandersteg	Sommer- und Winteraktivitäten, Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Kandersteg/Eggeschwand	Kandersteg	Sommer- und Winteraktivitäten, Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Kandersteg/Wageti	Kandersteg	Sommer- und Winteraktivitäten, Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Kandersteg/Usseri Meri	Kandersteg	Sommer- und Winteraktivitäten, Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Frutigen/Wisey	Frutigen	Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Blausee	Kandergrund	Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Frutigen Schulhaus	Frutigen	Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Kien/Rüdlen	Reichenbach	Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Tschingelsee	Reichenbach	Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Griesalp	Reichenbach	Naherholung und Freizeitnutzung
Kiental/Ramslauenen	Reichenbach	Wintersportaktivitäten in Nat. Jagdbanngebiet

Nutzung

In den ‚Extensiverholungsgebieten (EEG)‘ sind flächenbezogene sanfte touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Schutzbestimmungen und in Absprache mit den für den Vollzug zuständigen Behörden möglich. Sie überlagern die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

Freizeitaktivitäten und touristische Nutzungen stehen in hohem Einklang mit den besonderen ökologischen und landschaftlichen Werten dieser Gebiete. Bauten und Anlagen haben Besitzstand, können erneuert werden und sind mit den übergeordneten Bestimmungen zu vereinbaren. Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Weiteren nach den entsprechenden Gesetzen wie dem NHG, Art. 24 RPG, dem Wasserbau- oder Waldgesetz.

3.10 TIO - TOURISTISCHE INFRASTRUKTURORTE

Beschrieb

„Touristische Infrastrukturorte“ bezeichnen Orte der Konzentration von touristischen Infrastrukturbauten, wie Ski- und Sportanlagen, Bäder, Verkehrsinfrastruktur, Bahninfrastruktur etc. ausserhalb der Bauzonen. Die Gebiete sind gut erschlossen, eingebunden in touristische Aktivitäten, Infrastruktur und Erschliessungsanlagen und haben einen direkten Zusammenhang zu den Intensiv- und Extensiverholungsgebieten.

Zielsetzung

Für die weitsichtige Stärkung und Entwicklung der touristischen Destinationen sind wichtige touristische Infrastrukturprojekte zu entwickeln. Sie sind so angelegt und integriert, dass die Umweltbelastung und somit die Störung des Natur- und Erholungswertes klein bleiben.

Leitgedanke: Die touristische Entwicklung findet weitsichtig, koordiniert und konzentriert statt.

Hauptziel: Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten mit wenig landschaftlichen negativen Folgen.

Beteiligte Stellen

Kanton AGR
BECO

Realisierung

- Kurzfristig
- Mittelfristig
- Daueraufgabe

Stand Koordination

- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

Federführung Region

Massnahmen

- Entwicklungs- und Kommunikationsplattform für Gemeinden, Tourismusorganisationen, Investoren usw. schaffen
- Gesamtregionale Ideen- und Projektentwicklung fördern

Vorgehen

Vorgeschlagene Gebiete prüfen, ergänzen sowie Bestimmung definieren.

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Landschaftsbild, Erschliessung, Nutzungsempfindliche Gebiete

Grundlagen

Grundlagen des RTEK

Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

Reichenbach	Frutigen	Kandersteg	Adelboden
Niesen	Undere Elsig	Oeschinen	Engstligenalp
Camping Kiental			Hahnenmoospass
			Chuenisbärgli
			Höchst
			Geils
			Silleren
			Tschenten

3.11 AGEB – AUFWERTUNGSGEBIETE

Beschrieb

Aufwertungsgebiete sind Strassenräume, welche durch ihre besondere Lage einen grossen Einfluss auf das Erscheinungsbild der örtlichen Siedlungen haben. Die Dorfeingänge sind Visitenkarten der Orte und Kurorte der Region. Die Entwicklung, insbesondere des Gewerbes, findet häufig an den Dorfrändern, bzw. an den Dorfzugängen statt. Die bauliche Entwicklung richtet sich dabei mehr an den gewerblichen Bedürfnissen aus. Die Zweckbauten sind häufig schlecht in das bestehende Landschaftsbild integriert, noch ist eine parzellenübergreifende Grundgestaltung erkennbar. Ein besonders sorgfältiger Umgang mit den Dorfzugängen und die Gestaltung der Strassenräume ist deshalb für die Ausstrahlung der touristischen Dörfer wichtig.

Zielsetzung

In Aufwertungsgebieten ist das Landschaftsbild und die ästhetische Ausstrahlung bezüglich den Ortszugängen zu prüfen und allenfalls durch geeignete Massnahmen zu verbessern und Bauten und Anlagen durch entsprechende qualitätssichernde Verfahren oder Auflagen bezüglich dem Landschaftsbild und dessen Wirkung auf die Erscheinung der Dörfer zu begleiten.

Leitgedanke: Die Region zeichnet sich aus durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiete in die Kulturlandschaft aus.

Hauptziel: Sorgfältig in die Kulturlandschaft eingebettete Siedlungen und Siedlungszugänge.

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand	Koordination
Kanton	OIK	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
	Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
		<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input type="checkbox"/>	Vororientierung
Federführung	Region			

Massnahmen

- Analyse und Aufzählung der Gebiete mit besonderen Anforderungen
- Erarbeitung eines Massnahmenkataloges zur Aufwertung der Dorfzugänge

Vorgehen

Erstellen einer Analyse

3.12 BL - BESUCHERLENKUNG

Beschrieb

Die Besucher der Region sollen durch eine gastfreundliche Lenkung und Information näher an die Schönheiten der Gemeinden und an die Wertschöpfung generierenden Orte geführt werden. Die Bündelung der Besucher führt im Gegenzug zu einer Entlastung empfindlicher Lebensräume der Region. Primäre und sekundäre Ausgangspunkte dienen der Gebietserschliessung. Sie stützen sich auf das bestehende Strassennetz sowie auf die vorhandene ÖV-Infrastruktur.

Zielsetzung

Mit der Besucherlenkung soll die Wertschöpfung verbessert sowie empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tiere entlastet werden.

Mit der Bezeichnung von primären und sekundären Ausgangspunkten soll eine sorgfältige Erschliessung der Landschaft angestrebt werden, insbesondere die Rückhaltung des motorisierten Individualverkehrs. Ab den primären Ausgangspunkten soll die Weiterfahrt gelenkt und kontrolliert erfolgen.

Leitgedanke: Die touristische Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und der natürlichen Lebensräume der Region.

Hauptziel: Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten mit wenig landschaftlichen negativen Folgen.

Beteiligte Stellen

Kanton BECO
AGR

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung Region

Massnahmen

- Konzept der touristischen Lenkung, visuelle Führung, Rückhalte- und Bewirtschaftungskonzept für die einzelnen Standorte erarbeiten
- Räumliche Sicherung der Ausgangsorte (Gemeinden)
- Gestaltungs- und Entwicklungsvorstellungen (Skizzen) der Ausgangsorte erarbeiten

Vorgehen

Analyse der Ausgangsorte, Potenzial aufzeigen, Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten.

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Koordination mit ähnlichen Bemühungen seitens UNESCO

Grundlagen

Teilrichtplan Kandersteg und Reichenbach

Nutzung

Primäre touristische Ausgangspunkte sind grössere Ortschaften entlang dem Talboden die mit dem ÖV und MIV gut erschlossen sind. Sie verfügen über eine gut ausgebaute touristische (Basis-) Infrastruktur mit einem Grundangebot an öffentlichen Dienstleistungen wie:

- Parkplätze
- Restaurants

- Unterkünfte (Hotels, Herbergen, Massenlager)
- Freizeitinfrastruktur (z.B. Hallenbad, Minigolf, Bars, usw.)
- Bank, Post, Tourismusbüro, ÖV
- Einkaufsmöglichkeiten
- Gute Anbindung an sekundäre Ausgangspunkte, Routen und Ausflugsziele

Die sekundären touristischen Ausgangspunkte befinden sich nahe oder bereits im Zielgebiet der Besucher. Touristische Infrastruktur ist, verglichen mit den ‚Primären Ausgangspunkten‘, in geringerem Mass vorhanden und konzentrieren sich vor allem auf Parkplätze, Toiletten, Restauration und (Angebots-) Information.

‚Sekundäre Ausgangspunkte‘ sind charakterisiert durch die weitere Feinerschliessung des Gebietes, sind Ausgangsort für Wanderungen und Touren und:

- sind mehrheitlich erschlossen mit ÖV (Bus, Bahn, Orts- oder Rufbusse, Wandertaxi).
- der MIV wird gelenkt, allenfalls bewirtschaftet.
- Liegen unmittelbar an den Routeneinstiegen (Ausflugsgebiet).
- Beinhalten die Information für die kleinräumige Gebietslenkung wie Wegweisern, Detailinfo über Routen und Angebote, Information über das Gebiet.
- Haben minimale touristische Infrastruktur wie Toiletten, evtl. Restaurant und Produktevermarktung.

3.13 SPG – STARTPLÄTZE GLEITSCHIRM

Beschrieb

Die Region ist bekannt für den Gleitschirm- und Segelflugsport. Die bestehenden Startplätze werden seit vielen Jahren für die Ausübung des Hänge- und Paragliding-Sports genutzt und sind mit der Wildhut mehrheitlich konsolidiert und abgesprochen. Nicht unproblematisch ist vermehrt das bodennah ausgeübte Speed-Flying. Wildtiere können dabei hohem Stress ausgesetzt werden.

Die Startplätze erfordern Strassen- oder Bahnerschliessungen, welche auch in räumlich empfindliche Gebiete vordringen. Es ist aufzuzeigen wie Störungen durch die Ausübung des Sportes vermieden werden und wie der Betrieb der Startplätze mit entsprechender Sorgfalt betreiben werden kann.

Zielsetzung

Der Hänge- und Paragliding-Sport ist Bestandteil des touristischen Angebotes der Region und kann unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit der Wildhut und bei Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wildbestände über die gesamte Region betrieben werden.

Leitgedanke: Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und empfindlichen, geschützten Landschaften.

Hauptziel: Die Startplätze für die Betreibung der Sportarten werden gesichert, Störungen vermieden.

Beteiligte Stellen

Kanton
 AGR
 JI
 KAWA

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Federführung

Gemeinden

Massnahmen

- Inventar der heutigen Start- und Landeplätze erarbeiten
- Ermitteln von sensiblen Überfluggebieten
- Massnahmenkatalog erarbeiten insbesondere für das Speedflying

Vorgehen

Arbeitsgruppe zusammenstellen, Auftrag erteilen

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Wildschutzgebiete

Grundlagen

Bestehende Startplätze (Quelle: Schweizerischer Hängegleiter Verband SHV/FSVL)

3.14 TVW – TOURISTISCHE VELO- UND WANDERROUTEN

Beschrieb

Velofahren und Biken sind wichtige Freizeitbedürfnisse der Gäste und der einheimischen Bevölkerung. Attraktive, sichere und konfliktarme Routen, resp. Routennetze werden heute von den Gästen erwartet und zeichnen eine touristische Destination aus.

Zielsetzung

Die Region bietet ein attraktives, sicheres und konfliktarmes Routennetz an, welches die Eigen- und Schönheiten der Region vermittelt sowie Angebote und Dienstleistungen verbindet. Die Anlage und Planung von Routen sind konfliktvorbeugend vorzunehmen.

Leitgedanke: Die Region vermittelt ihr Natur- und Kulturgut.

Hauptziel: Anbieten eines attraktiven Routennetzes.

Beteiligte Stellen

Kanton OIK
AGR
BECO
ANF
JI
KAWA

Federführung Region

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Massnahmen

- Erarbeitung eines Richtplanes ‚Touristische Velorouten‘
- IVS-Gesamtkonzept für die Sicherung und Aufwertung historischer Wegabschnitte

Vorgehen

Umsetzungskonzept und Strategie erarbeiten

Abhängigkeit / Zielkonflikte

Schweiz Mobil
Sachplan Veloverkehr
Berner Wanderwege
Regionales Tourismuskonzept RTEK

Grundlagen

Inventar Bikerouten
Inventar der historischen Verkehrswege IVS

3.15 RBAU – REGIONSTYPISCHES BAUEN

Beschrieb

Das Landschaftsbild, die Landschaftsqualität und der touristische Wert einer Landschaft hängen stark von der Art und Weise des Bauens ab. Die Ausstrahlung von Neubauten und Anlagen, den Bezug den sie zu vorhandenen Bauten und der Topographie haben oder die Art und Weise, wie sie sich der Landschaft gegenüber generell verhalten ist für die Gesamterscheinung einer Landschaft ausschlaggebend. Der schonende Umgang mit dem wichtigen Gut ‚Landschaft‘ setzt qualitätssichernde Verfahren und ein respektvolles, sorgfältiges architektonisches Verhalten voraus.

Zielsetzung

Die Qualität des Landschaftsbildes soll erhalten und verbessert werden.

Bauten und Anlagen sollen sich hinsichtlich ihrer Lage, Stellung, Grösse und Prägung respektvoll und gut in die Landschaft integrieren.

Leitgedanke: Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.

Hauptziel: Regionstypisches Bauen wird gefördert.

Beteiligte Stellen

Kanton AGR
LANAT
KAWA
KDP

Federführung Region

Realisierung

Kurzfristig
 Mittelfristig
 Daueraufgabe

Stand Koordination

Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Massnahmen

- Übersicht über vorhandene Richtlinien erstellen
- Empfehlungen, Merkblatt und Checkliste bereitstellen
- Informations- und Verfahrenskonzept erarbeiten
- Regionale Bauberatung prüfen

Grundlagen

L3 Landwirtschaftliche Ökonomiebauten (AGR)
16a RPG – Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (AGR)
Wegleitung Bauen ausserhalb der Bauzonen (TIP/ERT)

3.16 VZ – VOLLZUG

Beschrieb

Der Vollzug des Landschaftsrichtplanes obliegt der Region. Sie legt in einem Programm fest, welche Massnahmen mit welcher Priorität umgesetzt werden sollen. Sie bezeichnet das Gremium, welches die Umsetzung bearbeitet und den Richtplan periodisch aktualisiert. Neue Anliegen der Gemeinden werden gestützt auf ein Verfahrenskonzept aufgenommen, geprüft, mit den beteiligten Amtsstellen bereinigt und im Richtplan integriert.

Zielsetzung

Die Richtplanung zeigt die grossen räumlichen Nutzungsinteressen auf und schafft einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Nutzen und Schutz. Die sorgfältige Weiterentwicklung des vorliegenden Richtplanes und die Anpassungen der Richtplanung an Veränderungen sollen gesichert werden.

Die Region sichert die Abstimmung mit anderen regionalen Richtplanungen insbesondere dem RGSK und unterstützt die Gemeinden bei der Überführung von Inhalten in die kommunalen Nutzungsplanungen und den damit verbundenen Aufgaben in den Gemeinden.

Leitgedanke: Die Region legt Wert auf eine dynamische Entwicklung, ein intaktes Landschaftsbild sowie auf hohe Natur- und Kulturwerte.

Hauptziel: Der Richtplan wird sorgfältig weiterentwickelt.

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand Koordination
Kanton	Diverse	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
		<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis
		<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input type="checkbox"/> Vororientierung
Federführung	Region		

Massnahmen

- Erarbeiten eines Verfahrenskonzeptes für die Richtplanfortschreibung (periodische Prüfung und Überarbeitung)
- Bestimmen des für die Nachführung zuständigen Gremiums
- Programm erarbeiten

Vorgehen

Vgl. Massnahmen

Region Kandertal

Ausserkraftsetzung

Aufgehoben sind:

- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Kandertal – Teilgebiet Kandersteg und Reichenbach vom 17. Mai 2010‘
- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Kandertal vom Januar 1985‘

Genehmigungsvermerke

- | | |
|-------------------|---------------------------|
| 1. Mitwirkung vom | 22.09.2014 bis 20.11.2014 |
| 2. Mitwirkung vom | 15.03.2016 bis 15.04.2016 |

- | | |
|-------------------|-------------|
| 1. Vorprüfung vom | 25.04.2015 |
| 2. Vorprüfung vom | 1. 11. 2016 |

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung
der Planungsregion Kandertal am: 10. April 2017

Nachträgliche Änderungen beschlossen durch
den Vorstand der Planungsregion Kandertal,
gemäss kantonaler Anhörung vom 23. Februar 2018: 03. Juli 2018

Namens der Planungsregion Kandertal

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen , den

Der Geschäftsführer:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Richtplan Landschaft Teil B

Der Richtplan besteht aus:

A Behördenverbindlicher Teil (Plan und Massnahmenblätter)

B Erläuterungsbericht für die beiden Regionen Kandertal und Obersimmental-Saanenland

>>> Erläuterungen und Begründungen zu Vorbehalten aus der zweiten Vorprüfung (VP2) werden in kursiv beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage5

1.1 Übergeordnete Zielsetzung des Auftrags..... 6

1.2 Auftrag..... 6

1.3 Grundlagen..... 7

1.3.1 Region Kandertal 7

1.3.2 Region Obersimmental-Saanenland..... 7

1.4 Abgrenzung Kandertal und Obersimmental-Saanenland 7

1.5 Kommunikation 8

2 Aktualisierung Richtplanungen..... 9

2.1 Landschaftsrichtplan als räumliches Leit- und Managementinstrument9

2.1.1 Bearbeitungstiefe9

2.1.2 Inhalte Richtpläne aus dem Jahre 1984/859

3 Handlungsbedarf.....11

3.1 Veränderungen 11

3.2 Herausforderung 11

3.3 Koordination mit RTEK und RGSK12

3.3.1 Planungsinhalte und Wahl der Instrumente12

4 Vorgehen..... 14

4.1 Umgang mit den bestehenden Schutzgebieten.....14

4.2 vorgehen hinsichtlich dem Handlungsbedarf.....15

5 Landschaftsanalyse Obersimmental-Saanenland 16

5.1 Talböden Saanenland und Simmental - Landschaftsraum.....16

5.1.1 Forellensee - NR 1.....16

5.1.2 Schlegelmoos - NR 2.....17

5.1.3 Simmegraben - LR 2017

5.1.4 Feuchtgebiet im Moos - NR 3.....17

5.1.5 Burgbüel - NR 418

5.1.6 Moos Oberried - NR 518

5.1.7 Feuchtgebiet Lus - NR 618

5.1.8 Manneberg - LR 119

5.1.9 Bürstehubel - Umland Lenkersee - LR 219

5.2 Bäder – Walop – Ramseren LR 1719

5.3 Schwarzenmatt-Walop.....20

5.3.1 Walopseen und Umland - LR 3.....20

5.4 Holaas - Sparenmoos – Nüjeberg - LR 1820

5.5 Hundsrügg – Birehubel - LR 19.....21

5.6 Rellerli-Jaunpass.....21

5.7 Schwarzsee - NR 321

5.8 Schneit - Mittelberg - Gastlosen - LR 4.....22

5.9 Lauenental.....22

5.9.1 Rohr - NR 822

5.9.2 Fürflue – Blatti - LR 523

5.9.3 Iffigen – Wildhorn – Gelten - LR 21.....23

5.10 Turbach23

5.10.1 Turnel – Ob. Turbachtal – Reulisse - LR 6.....24

5.11	Ammerten, Siebenbrunnen, Hohberg-Iffigen, Gelten.....	24
5.11.1	Rezliberg – Simmenfälle - LR 7	24
5.11.2	Ammerten – Ritzmad - LR 8	25
5.11.3	Wildstrubel-Wildhormassiv - LR 9.....	25
5.12	Betelberg.....	25
5.12.1	Stüblieni – Gryde - NR 9.....	26
5.13	Rinderberg.....	26
5.13.1	Hochmoore Saanenmöser - NR 10	26
5.14	Hahnenmoos, Albrist - LR 10	26
5.15	Färmeltal - LR 11.....	27
5.16	Seebergsee-Spillgerten - LR 12	27
5.17	Niderhorn.....	27
5.17.1	Regenmoos - NR 11	28
5.18	Gsteig - Arnensee	28
5.18.1	Gumm – Meiel – Stalde – Wittenberg - LR 13	28
5.18.2	Wispile – Chrinne – Burg - LR 14.....	28
5.18.3	Arnen - LR 15.....	29
5.18.4	Meielsgrund - LR 16	29
5.18.5	Olden – Sanetsch - LR 22.....	29
6	Landschaftsanalyse Kandertal	31
6.1	Engstligenalp.....	31
6.1.1	Engstligenalp / Läger und Alp Rüebi - LR 23.....	31
6.2	Flanke Niesen Spiesse Gsür und Talgrund.....	31
6.2.1	Kanderaue westlich der Kander bei Mülönen - LR 24	31
6.2.2	Fröschmoos - NR 13.....	32
6.2.3	Kanderauen, Schwandi Ey und Kandergant - LR 24	32
6.2.4	Waldpartien am Hangfuss der Westflanke des Frutigentalen - LR 25	33
6.2.5	Gebiet Allebach und Rossbach - LR 25.....	33
6.2.6	Waldpartien Schmittengraben und Kleiner Graben - LR 27.....	33
6.3	Frutigtal-Südflanke.....	34
6.3.1	Buechschwandeli - LR 28.....	34
6.3.2	Waldzungen entlang Rychebach - LR 29	34
6.3.3	Wiler - LR 30.....	34
6.3.4	Gebiet Galgi-Büelen südlich von Frutigen - LR 31	35
6.3.5	Gebiet Tellenburg und Adelnrain - LR 32.....	35
6.3.6	Dalmoos - LR 33.....	35
6.3.7	Engstligenlauf zwischen Frutigen und Achseten - LR 34.....	36
6.4	Kandertal / Kiental.....	36
6.4.1	Blausee und Riegelsee mit Umgebung - LR 35.....	36
6.4.2	Mitholz-Flue - NR 14	37
6.4.3	Gebiet Wageti und Eggenschwand westlich der Kander - LR 36	37
6.4.4	Spittelmatte / Arvenwald - LR 37.....	37
6.4.5	Horeweid mit Felsenburg - LR 38.....	38
6.4.6	Oeschiwald - LR 39	38
6.4.7	Oeschinensee und Umgebung - LR 40	39
6.4.8	Vorderer Teil des Gasterntals, Gasterholz und Chluse -NR 15.....	39
6.4.9	Gastere / Selden - LR 41	39
6.5	Faltsche Scharnachtal Kiental	40

6.5.1	Tschingel im Gornerengrund - LR 42	40
6.5.2	Delta des Gornerwasser bei Tschingl - NR 16	40
6.5.3	Muggenseeli und Feuchtgebiete bei Filfalle - NR 17.....	41
6.6	Engstligental Ostflanke	41
6.6.1	Gebiet Glöggllital / Obere Elsige - LR 43.....	41
7	Inhalte der Planung.....	43
7.1	NG - Nutzungsempfindliche Gebiete.....	43
7.2	LSG - Landschaftsschutzgebiete	45
7.3	LschG - Landschaftsschongebiet.....	45
7.4	KLS - Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen	46
7.5	SBL - Siedlungsbegrenzungslinien	47
7.6	LFW - Land- und Forstwirtschaft	48
7.7	IEG - Intensiverholungsgebiete.....	48
7.8	EEG - Extensiverholungsgebiete.....	50
7.9	TIO - Touristische Infrastrukturorte.....	51
7.10	AGeb - Aufwertungsgebiete.....	52
7.11	BL - Besucherlenkung.....	52
7.12	SPG - Startplatz Gleitschirme.....	53
7.13	TVW - Touristische Velo- und Wanderrouten	53
7.14	P - Projektperimeter Flugplatz St. Stephan	53
7.15	RBAU - Regionstypisches Bauen.....	55
7.16	VZ - Vollzug.....	55
7.17	Ausserkraftsetzung.....	56
7.18	Änderungen 2018.....	56
7.19	Umgang mit ISOS Umgebungszone	57
8	Abbildungsverzeichnis	58

1 AUSGANGSLAGE

Die Regionen Kandertal und Obersimmental–Saanenland beabsichtigen die im Rahmen des RGSK I formulierten Aufträge an die Hand zu nehmen, um für die zweite Phase RGSK II, hinsichtlich der Verankerung regionaler Ziele, für Ansprüche und Bedürfnisse vorbereitet zu sein. Grundlage für die Planung bilden die jeweiligen Landschaftsrichtpläne aus den Jahren 1984 für das Obersimmental-Saanenland und 1985 für das Kandertal. Die beiden Richtpläne werden mit der vorliegenden Planung überarbeitet, aktualisiert und ersetzt sowie mit dem ‚Regionalen Touristischen Entwicklungskonzept‘ (RTEK) abgeglichen.

Für das Obersimmental-Saanenland wurden die Landschaftsfragen im Rahmen des Konzepts ‚Landschaft und Erholung‘ (LuE) aus dem Jahre 2009, insbesondere hinsichtlich dem Landschaftsschutz und der touristischen Nutzung, bereits vertieft. Im Kandertal wurde mit dem Teilrichtplan ‚Kandersteg und Reichenbach‘ (2010) und dem Gewässerrichtplan Kander (2013) der bestehende Landschaftsrichtplan ergänzt. Die ergänzenden Planungen fließen in die vorliegende neue Richtplanung ein.

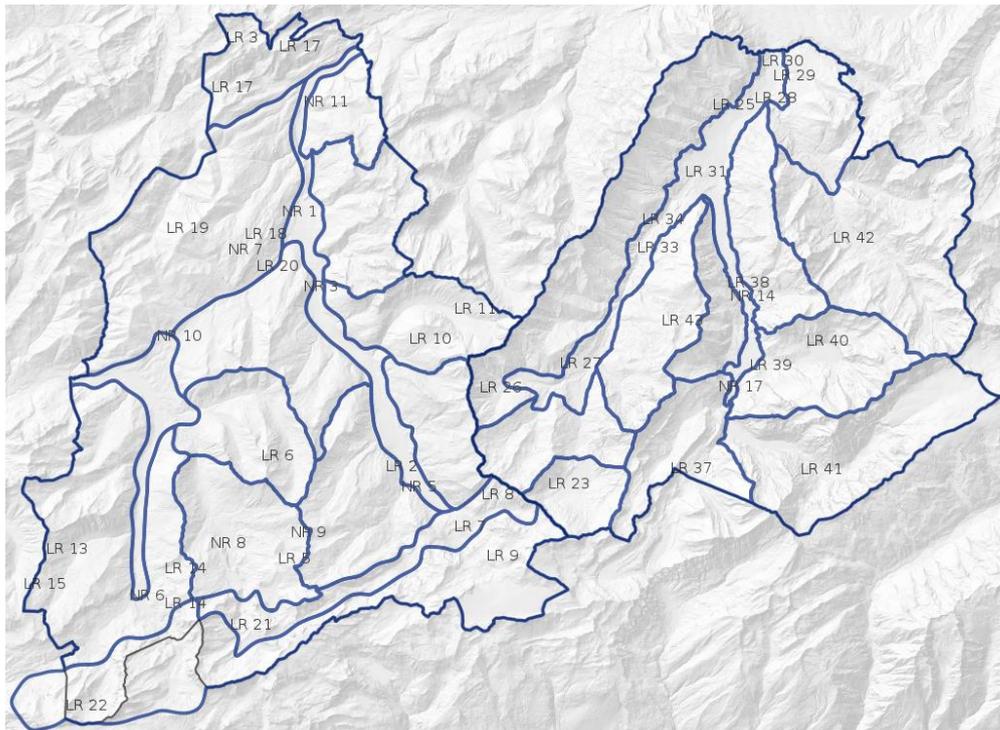


Abbildung 1 Landschaftsräume (LR) und Naturräume der beiden Regionen

1.1 ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNG DES AUFTRAGS

Der Überarbeitung der beiden Landschaftsrichtpläne liegen die folgenden Zielsetzungen zu Grunde:

- Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Qualitäten und Eigenheiten der Region.
- Erarbeitung einer regionalen Position im Hinblick auf Landschaftsfragen.
- Erarbeitung einer regionalen Position im Hinblick auf die Entwicklung der Regionen und der RGSK Phase II.
- Umsetzung der Massnahme LA1 ‚Vorranggebiete Natur und Landschaft‘.
- Festlegen der Grundlagen für die Siedlungsbegrenzungen.
- Festlegen der räumlichen Entwicklungsgrundlage für das RTEK.

Im Zentrum der Planung steht:

- der räumliche Interessensabgleich zwischen touristisch intensiv genutzten Gebieten und Landschaftsräumen, welche nutzungsempfindlich im ökologischen, als auch im landschaftsästhetischen Sinne sind,
- der Erhalt und der schonende Umgang mit Kulturlandschaften von besonderem Wert,
- sowie die für die Schonung und den Schutz notwendigen Lenkungsmassnahmen.

Die Priorisierung und Zuweisung der Nutzungen erfolgt flächendeckend für die Bereiche Natur, Landschaft, Erholung und Freizeit und in genereller Form für die Land- und Forstwirtschaft.

1.2 AUFTRAG

Der Auftrag umfasst die räumliche und inhaltliche Bearbeitung der nachfolgend aufgeführten Teilprojekten sowie deren Abstimmung und Koordination mit den laufenden Entwicklungen und Planungen. Da viele inhaltliche Abhängigkeiten, Schnittstellen und grosse Synergiepotenziale bestehen, ist eine enge Abstimmung sowie verknüpfte und koordinierte Bearbeitung der Teilprojekte zwingend.

- Gesamtüberarbeitung der Richtplanung in enger Koordination mit der Erarbeitung des RTEK und Bearbeitung der Aufträge aus dem RGSK I
- Teilprojekt ‚Vorranggebiete Natur und Landschaft‘ in enger Koordination mit dem RTEK
- Teilprojekt ‚Siedlungsbegrenzungen und Siedlungsprägende Grünräume‘
- Teilprojekt ‚GIS Numerische Erfassung sämtlicher relevanter Inhalte‘

1.3 GRUNDLAGEN

1.3.1 REGION KANDERTAL

- Landschaftsrichtplan, aus dem Jahre 1985 (wird aufgehoben)
- Landschaftsrichtplan Region Kandertal-Teilgebiet Kandersteg und Reichenbach (wird aufgehoben)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West 2012
- Gewässerrichtplan Kander 2013
- Diverse kommunale Planungen

1.3.2 REGION OBERSIMMENTAL-SAANENLAND

- Landschaftsrichtplan aus dem Jahre 1984 (wird aufgehoben)
- Beschneiungsrichtpläne Bergregion Obersimmental-Saanenland 1999
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West 2012
- Projekt ‚Landschaft und Erholung‘ (LuE) 2009
- Projekt NatureCulture 2012
- Diverse kommunale Planungen

1.4 ABGRENZUNG KANDERTAL UND OBERSIMMENTAL-SAANENLAND

Die Überarbeitung der beiden Planungen erfolgt zeitlich parallel sowie inhaltlich koordiniert. Die Verbindlichkeit richtet sich nach dem jeweils für die Region gültigen Richtplan, während der Erläuterungsbericht, wegen den regionsübergreifenden Nutzungen und bearbeiteten Themen regionsübergreifend verfasst wird.

1.5 KOMMUNIKATION

Die Projektkommunikation gegen innen und aussen erfolgt durch die Geschäftsstelle, fallweise mit fachlicher Unterstützung durch die Auftragnehmer. Auf eine offene und transparente Kommunikation wird von der Geschäftsstelle während des gesamten Projektverlaufes grosser Wert gelegt.

Für die Aufarbeitung der Inhalte, eine rasche Aktualisierung der laufenden Ergebnisse (Zwischenstände) und deren phasengerechte Kommunikation mit den Gemeinden, Interessen- und Anspruchsgruppen wird ein Web-Gis genutzt. Dieses erlaubt, die raumwirksamen Inhalte und Aussagen während dem Erarbeitungsprozess schnell zu kommunizieren und durch Zuschalten weiterer Inhalte, Wechselwirkungen zwischen Richtplaninhalten nachvollziehbar darzustellen.

Der Planungstand im Web-Gis zeigt den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand auf und hat keine Verbindlichkeit. Für die offiziellen Planungsstände sind gemäss gängigem Richtplanungsverfahren die bereitgestellten PDF-Pläne verbindlich.

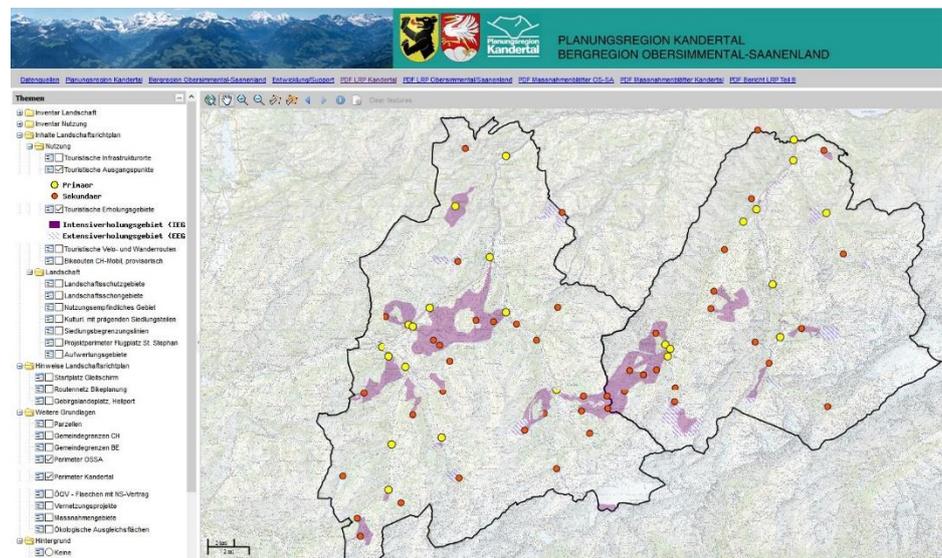


Abbildung 2 Web-Gis Kartenanwendung: www.natcult.ch/kasisa/

2 AKTUALISIERUNG RICHTPLANUNGEN

2.1 LANDSCHAFTSRICHTPLAN ALS RÄUMLICHES LEIT-UND MANAGEMENTINSTRUMENT

«Eine ganzheitliche, räumliche Betrachtungsweise sichert die Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaften sowie die kulturellen Eigenheiten der Region, stützt die wirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung sowie den Tourismus und dessen Qualität.»

2.1.1 BEARBEITUNGSTIEFE

Die Analyse der bestehenden Richtpläne und der Bedarf der Abgleichung mit den bestehenden und zukünftigen Instrumenten der Region (RGSK) haben aufgezeigt, dass die gesamten Richtpläne auf einen neuen Stand gebracht werden müssen.

2.1.2 INHALTE RICHTPLÄNE AUS DEM JAHRE 1984/85

Die Richtpläne aus den Jahren 1984/85 sind bemerkenswerte raumplanerische Instrumente. Die Richtpläne wurden sehr sorgfältig erarbeitet, die Landschaften gut analysiert, charakterisiert und mit entsprechend abgeleiteten Zielen und Vorschriften für die zukünftige Entwicklung geschaffen.

Bemerkenswert ist die Breite der Aussagen. So sind sowohl touristische als auch wirtschaftliche Aussagen neben den typischen landschaftlichen Themen enthalten. Hinsichtlich der Überarbeitung wurden die beiden Richtpläne der Regionen Obersimmental - Saanenland und Kandertal auf ihren Umsetzungsstand geprüft. Die Liste in Abbildung 3 zeigt die Prüfungsinhalte beispielhaft.

Object-ID	Kategorie (ORIG, BEZ)	Gemeinde Name	Gemeinde Nr.	1984: Objektbezeichnung Ausgangslage Behördenverbindlich	geografische Gebietsbezeichnung	Region	Ort der Beschreibung in 1984 (Bericht oder Plan)	kommunaler Status	Naturschutzgebiet kantonal	Bemerkung	Mass
1454	Landschaftsschutzgebiet postuliert	Lenk	792	LS 5	Reulberg - Simmentälle	OSSA	Seite 132	Landschaftsschutzgebiet		kant. Feuchtgebiet/TrockenStao/Auen/Waldnat. Inventar	
1455	Landschaftsschutzgebiet postuliert	Saanen	843	LS 6	Gumm - Meiel - Stalde - Wittenberg	OSSA	Seite 133	Landschaftsschutzgebiet		kant. Feuchtgebiet/TrockenStao	Fläche
1456	Landschaftsschutzgebiet postuliert	Gatig	841	LS 6	Gumm - Meiel - Stalde - Wittenberg	OSSA	Seite 133	keinen		Waldnat. Inventar/TrockenStao	nicht u
1458	Landschaftsschutzgebiet postuliert	Lenk	792	LS 4	Beintshubel - Umland/Lenksee	OSSA	Seite 131	Landschaftsschutzgebiet			
1457	Landschaftsschutzgebiet postuliert	Boligen	791	LS 1	Walpseene und Umrand	OSSA	Seite 130	Landschaftsschutzgebiet		Waldnat. Inventar/TrockenStao)/FWW	
1459	Landschaftsschutzgebiet postuliert	Saanen	843	NS 11	Hochmoore Saanenmüser	OSSA	Seite 129	keinen	nein	kant. Feuchtgebiet	prüfen

Abbildung 3 Beispiel der geprüften Objektliste

Die Hauptinhalte der Richtplanungen 1984/85 haben sich vornehmlich auf den Schutz und die Schonung der Landschaften gerichtet. Den Überlegungen lag eher eine landschaftsästhetische Sicht zu Grunde. Seit der Erarbeitung dieser Richtplanungen hat sich in der Raumplanung einiges getan:

- Insbesondere wurden die Baugebiete von Nichtbaugebieten getrennt.
- Mit den kommunalen Ortsplanungen haben die Gemeinden ihre Entwicklung festgelegt und mittels Landschaftsplanungen auch die Entwicklung ausserhalb der Bauzonen, so weit als dies möglich war, geregelt.
- Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN (totalrevidierte Verordnung vom Juni 2017) wurde erstellt (1501 Gelten-

- Iffigen, 1510 La Pierreuse-Gummflug-Vallée de l'Étivaz, 1507 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil), 1513 Engstligenfälle mit Engstligenalp).
- Diverse postulierte Landschaftsschutzgebiete wurden zum Naturschutzgebiet und somit grundeigentümerverbindlich geschützt.
 - Mehrere Moorlandschaften wurden durch entsprechende Nutzungsplanungen geschützt (19 Lauenensee, 118 Sparenmoos-Neuenberg, 119 Haslerberg-Betelberg, 339 Albrist)
 - Folgende Hochmoore wurden geschützt
 OS-SA: 529 Moor nördl. Toffelsweid, 557 Chuchifang, 558 Sparenmoos / Tots Madli, 559 Moore südwestlich Tolmoos, 560 Saanenmöser/Dälweid, 561 Lauenensee, 562 Moore auf Betelberg, 563 Moore südöstlich Haslerberg, 572 Bruchsee auf dem Jaunpass, 609 Rühlispass
 KANDERTAL: 564 Dälmoos Achseten, 565 Filfalle, 571 Moor oberhalb Geilsbüel, 78 Engstlige: Bim Stei-Oybedly, 323 Hornbrügg, 324 Lochweid, 325 Gastere bei Selden, 326 Tschingel
 - Mehrere Auen und Gletschervorfelder wurden geschützt (1121 Kanderfirn [Gletschervorfeld], 1352 Engstligenalp [Alpine Schwemmebene], 1354 Spittelmatte [Alpine Schwemmebene], 1401 Gamichgletscher [Gletschervorfeld])
 - Sowie Wildschutzgebiete und Wildruhegebiete festgelegt.

Die Inhaltspalette und die Prioritäten sehen deshalb heute anders aus, was eine vollständige Überarbeitung erfordert. Besonderen Druck für eine Überarbeitung kommt nicht zuletzt von den Gemeinden, welche mit den bestehenden Richtplänen zusehends Probleme auf Grund der veralteten Inhalte haben.

Trotz der kompletten Überarbeitung soll auf den bestehenden Richtplänen aufgebaut werden. Insbesondere soll gestützt auf die Landschaftsbeschreibungen der Schutzbedarf abgeleitet werden.

3 HANDLUNGSBEDARF

3.1 VERÄNDERUNGEN

Trotz der hohen Gesetzesdichte und der sukzessiven Umsetzung der Richtplanungen aus den Jahren 1984/85 haben sich die Landschaften verändert:

Der Flächenbedarf für die Naherholung und Freizeit hat zugenommen.

Die Alp- und Walderschliessungen haben zu vermehrtem Verkehr in früher eher abgelegenen Gebieten geführt.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat zu weniger Arbeitskräften pro Raumeinheit geführt und damit zu Infrastrukturinvestitionen, um die Betriebsflächen rationeller bewirtschaften zu können. Dies hat sich insbesondere auf die Gebäude (Grossställe) ausgewirkt.

Die Alpnutzung hat sich verändert. Der Rückgang der Arbeitskräfte und die verbesserte Erschliessungen der Alpen haben zu anderen Betriebsabläufen geführt.

Die dadurch leer gewordenen Gebäude wurden teilweise umgenutzt und werden nicht mehr landwirtschaftlich betrieben.

Die touristischen Orte haben sich entwickelt, dies mit entsprechendem Landverbrauch. Das Gewerbe hat in der Folge oft an die Dorfzugänge resp. Dorfausgänge umgesiedelt.

Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte beeinträchtigt Orte von nationaler Bedeutung ISOS.

3.2 HERAUSFORDERUNG

In den Richtplänen aus den Jahren 1984/85 sind grosse Flächen beider Regionen als Schongebiete bezeichnet, welche weit über die besiedelten Landschaften hinausgehen. Dagegen fehlen faunistisch Einstands- und Rückzugsgebiete wie nutzungsempfindliche Gebiete und dergleichen. In der heutigen Begriffsverwendung wird in den Schongebieten insbesondere das Bauen geregelt, während Schutzgebiete eher den integralen Erhalt der Naturwerte und den Ausschluss von Bauten und Anlagen zum Ziel haben.

Die Ausscheidung der Schutz- und Schongebiete beinhaltet die Gefahr und suggeriert, dass Flächen, welche nicht in einem solchen Schutz- oder Schongebiet liegen, weniger wertvoll wären. Dies ist aber nicht der Fall. Das gesamte Gebiet ausserhalb der Bauzonen ist empfindlich und für die Landschaftswahrnehmung von grosser Relevanz.

Fazit:

Mit der vorliegenden Planung wird versucht, die regionalen Entscheidungsträger auf die landschaftlichen Qualitäten, insbesondere hinsichtlich der Massnahmen in der Landwirtschaft, zu sensibilisieren.

Die touristische Entwicklung, vorrangig der Wintersport, hat beide Regionen stark geprägt. Eine räumliche Interessensabwägung und Priorisierung zwischen Gebieten mit intensiver Erholungsnutzung und Gebieten mit Potenzial für die natürliche Entwicklung wurden erforderlich.

3.3 KOORDINATION MIT RTEK UND RGSK

Die zeitgleiche Bearbeitung der drei Planungen, RGSK II, RTEK und Landschaftsrichtpläne bedingten eine klare Abgrenzung der Inhalte und der Verbindlichkeiten resp. der Zuweisung zu den entsprechenden behördenverbindlichen Richtplanungen. Das RTEK liegt heute als Konzept vor während die beiden Planungen, Landschaftsplanung und RGSK II, als behördenverbindliche Planungen in der Vernehmlassung sind. Wichtige behördenverbindlich zu regelnde Inhalte aus dem RTEK sind im Landschaftsrichtplan oder dem RGSK II aufgenommen worden. Mit der Richtplanung erhalten somit wesentliche Teile des RTEK behördenverbindlichen Charakter.

Mit der vorliegenden Landschaftsrichtplanung wurden eine räumliche Nutzungs- und Interessensabwägung sowie eine räumliche Koordination über die beiden Regionen vorgenommen. Deutlich kommt dies zu tragen bei der Kompensation von ‚Intensivholungsgebieten‘ (IEG) durch ‚Nutzungsempfindliche Gebiete‘ (NG) oder bei dem Zusammenspiel von Siedlungsbegrenzungslinien (SBL) und den ergänzenden Landschaftsschongebieten (LschG).

Fazit: Viele Inhalte der drei Planungen, RTEK, RGSK II sowie der bestehenden Landschaftsrichtplanung wurden in der Überarbeitung von letzterer koordiniert. Die Zuweisung zu den entsprechenden Instrumenten wird nachfolgend erläutert.

3.3.1 PLANUNGSINHALTE UND WAHL DER INSTRUMENTE

Siedlungstrenngürtel (VA 3)

Die Absicht der klaren Siedlungsstrukturierung, einer Ablesbarkeit der Entwicklung und einer Stärkung der Dorfbegrenzung wurde im Rahmen der Landschaftsrichtplanung durch die Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien sowie durch Ausscheiden von Schongebieten vorgenommen. Siedlungstrenngürtel wie sie in kantonalen oder regionalen Entwicklungsachsen sowie in Agglomerationsgebieten notwendig für die Strukturbildung sind, sind in den beiden ländlichen Regionen nicht erforderlich, resp. durch die Landschaftsplanung abgedeckt. Einzelne Inhalte können nach Bedarf in die nächste Generation der RGSKs übertragen werden.

Fazit: Es erfolgt keine Festlegung, weder im Landschaftsrichtplan noch im RGSK II. Die Freihaltezonen werden in den beiden Regionen durch Schutz- oder Schongebiete, oder die Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien gesichert.

Siedlungsbegrenzungslinien (PA2)

Siedlungsbegrenzungslinien dienen der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet. Wegen ihrer landschaftlichen und siedlungsprägenden Relevanz wurde mit den Gemeinden in intensiver Diskussion die entsprechenden Festlegungen, auch unter dem Aspekt der Errichtung von Schongebieten oder der Erhaltung von Fruchtfolgefächern, vorgenommen. Aspekte wie Ortsidentität, Landschaftsbild, Wohnqualität, Fruchtfolgefächern wie auch die Vernetzung von Lebensräumen haben die Lagen der Begrenzungen ebenfalls mit bestimmt.

Fazit: Der enge Bezug zur Landschaft, die Ortsbildqualität wie auch die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete hat die Regionen bewogen die Siedlungsbegrenzungen im Landschaftsrichtplan vorzunehmen. Die Bearbeitungstiefe auf Stufe des regionalen

Richtplanes ist höher als dies der Prüfungsauftrag aus der RGSK Überarbeitung erfordern würde. Ein Auszug der vorliegenden Siedlungsbegrenzungen, die von überörtlicher Bedeutung sollen, nach Genehmigung des Landschaftsrichtplanes, in die nächste Überarbeitung des RGSK überführt werden (RGSK III).

Regionale Landschaftsrichtpläne (VA 6)

Mit der Landschaftsplanung der beiden Regionen Obersimmental-Saenenland und Kandertal werden die landschaftlichen Inhalte neu festgelegt. Die aus den Jahren 1984/85 stammenden Richtpläne sind zwar noch behördenverbindlich, jedoch sollen sie durch die neuen Richtpläne baldmöglichst abgelöst werden. In Absprache mit dem ERT soll mit den Richtplänen in derselben Form umgegangen werden, d.h. für die laufende Überarbeitung werden die Landschaftsrichtpläne im RGSK II noch nicht aufgenommen. Sie bleiben als eigenständige Planungen, wegen deren laufenden Bearbeitung noch bestehen.

Fazit: Analog dem Umgang mit dem Landschaftsrichtplan des ERT soll auch mit den Richtplänen des Obersimmental-Saenenlandes und des Kandertales verfahren werden, d. h. die bestehenden rechtsgültigen Pläne bleiben bis zu deren Ablösen, durch die hier Erarbeiteten, bestehen und werden nicht im RGSK II abgebildet. Aufgenommen im RGSK II als Vorranggebiete Natur und Landschaft, werden nur übergeordnet verbindlich geregelte Inhalte, wie die BLN-Gebiete, die Moorlandschaften, die kantonalen Naturschutzgebiete, Richtplan Kander, die Wildschutzgebiete sowie Jagdbanngebiete, Auen von nationaler Bedeutung usw.

Räumliche Inhalte der regionalen touristischen Entwicklungskonzepte RTEK (VA 5)

Die regionalen touristischen Entwicklungsvorstellungen sind im RTEK der beiden Regionen Obersimmental- Saenenland und Kandertal festgehalten. Die räumliche Interessensabwägung zwischen Nutzen und Schutz ist in enger Koordination mit der Erarbeitung der Landschaftsrichtplänen erfolgt und in den Intensiverholungsgebieten, den Extensiverholungsgebieten sowie den Nutzungsempfindlichen Gebieten abgebildet und festgelegt.

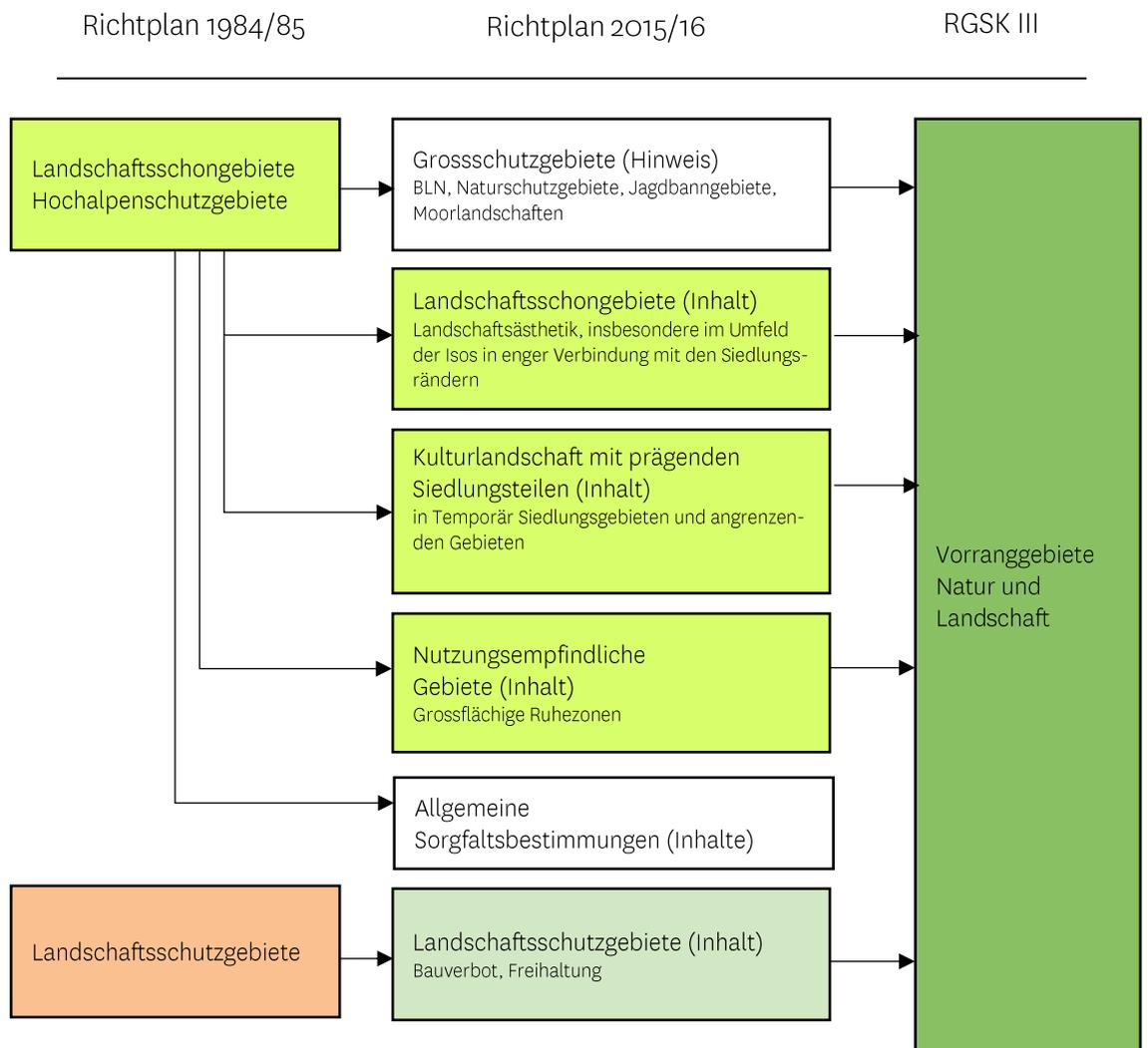
Fazit: Die grosse landschaftliche Relevanz der gewünschten Nutzungen und deren Festlegung werden im landschaftlichen Planungsinstrument, dem Landschaftsrichtplan koordiniert und fliessen nach der Genehmigung der Landschaftsrichtpläne in die nächste Generation der RGSK ein. Die siedlungsbezogenen Inhalte, wie Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen oder Vorranggebiete Siedlungserweiterung Tourismus werden in der laufenden Überarbeitung des RGSK II abgehandelt.

4 VORGEHEN

4.1 UMGANG MIT DEN BESTEHENDEN SCHUTZGEBIETEN

Die bestehenden Schutzgebiete aus den Richtplänen 84/85 werden wie folgt im neuen Richtplan übernommen:

VP2>> Die bestehenden Schutzgebiete wurden gebietsspezifisch angepasst, erweitert oder wegen heutigen Nutzungen leicht korrigiert.



4.2 VORGEHEN HINSICHTLICH DEM HANDLUNGSBEDARF

Die Überarbeitung und Aktualisierung der Richtplanung basiert auf einer räumlichen Analyse.

Ausgehend von den Landschaftstypen, welche aus der Sicht regionsspezifischer Disparitäten und regionstypischer Eigenheiten festgelegt wurden, werden die landschaftlichen Besonderheiten und deren Ziele beschrieben. Es werden dazu die Landschaftsbeschreibungen und die Ziele aus den Richtplänen 1984/85 geprüft und abhängig vom Landschaftstyp aufgenommen.

5 LANDSCHAFTSANALYSE OBERSIMMENTAL – SAANENLAND

Die Beschriebe zu den einzelnen Landschaftskammern stützen sich auf die Objektblätter aus dem Landschaftsrichtplan 1984. Diese umfassenden und detaillierten Beschriebe sollen so erhalten werden. Einzelne Passagen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ergänzt.

Folgende Objektblätter sind eingeflossen (in Klammer die originale Abkürzung):

- Naturschutzgebiete postuliert (NS)
- Landschaftsschutzgebiete postuliert (LS)
- Landschaftsschongebiete postuliert (L)
- Hochalpenschutzgebiete postuliert (H)
-

VP2>> Für die neuen Richtpläne wird eine angepasste Nummerierung vorgenommen:

NR=Naturraum

LR= Landschaftsraum

5.1 TALBÖDEN SAANENLAND UND SIMMENTAL – LANDSCHAFTSRAUM

Die beiden Talböden sind namensgebend für die Region und bilden mit dem Wildstrubelmassiv die grobe morphologische Gliederung der Region Obersimmental-Saanenland. Simme und Saane mit ihren Talbildungen sind die landschaftlich tragenden Elemente, auf welchen sich die Siedlungen entwickelt haben. Frühe Siedlungsformen sind im Simmental an den Anhöhen und im Wildstrubelmassiv zu finden.

Die Landschaftsräume beinhalten im Wesentlichen die Kulturgüter der Region sowie die traditionellen landwirtschaftlichen Talbetriebe mit ihrer seit Generationen gewachsenen und gepflegten Kulturlandschaften.

5.1.1 FORELLENSEE – NR 1

Gemeinde: Zweisimmen , Richtplanobjekt 1984: NS 2

Landschaftswerte: Künstlich geregelter Weiher im Talboden mit wertvoller Wasser- und Uferflora und -fauna und zwei Inselchen, von reizvollem alten Baumbestand dicht umgeben.

Nutzungen: Fischzuchtbetrieb; Naherholungsgebiet für den Kurort Zweisimmen und für den benachbarten Campingplatz.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet (Teilbereich)

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.2 SCHLEGELMOOS - NR 2

Gemeinde: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: NS 4

Landschaftswerte: Kleines Flachmoor zwischen bewaldetem Hang und Simme-Flusslauf. Wertvolle Sumpflvegetation und starke Bestockung, Moorfauna.

Nutzungen: Streuenutzung, im Umland Gras- und Forstwirtschaft sowie Wanderweg - Vita Parcours

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.3 SIMMEGRABEN - LR 20

Gemeinden: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: L 5

Landschaftswert: Oberlauf der Kleinen Simme in bewaldetem Graben (Fichten, Buchenmischwald im unteren Abschnitt), weitgehend naturnaher Charakter des Bachlaufs, Bach- und Waldflora/-fauna

Nutzung: Mittlere forstwirtschaftliche Nutzung; Reizvoller, jedoch schattiger Wanderweg entlang des Baches im unteren Abschnitt.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Waldnaturinventar Objekt Stockbrunne

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

5.1.4 FEUCHTGEBIET IM MOOS - NR 3

Gemeinde: St. Stephan, Richtplanobjekt 1984: NS 5

Landschaftswerte: Kleiner Weiher im Talboden linksseitig und Feuchtwiesen mit Grundwasseraufstößen beidseitig der Simme. Wertvolle Nassflora und Kleinfana.

Nutzungen: Streueschnitt in den Feuchtwiesen; Wanderweg links der Simme

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Feuchtgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.5 BURGBÜEL - NR 4

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: NS 6

Landschaftswerte: Aus der Schotterebene herausragende Felskuppe der Wildharndecke, mit interessantem Glazialschliff (Gletschermühle) und wertvoller Vegetation auf der Föhn exponierten Südseite.

Nutzungen: Kleiner Steinbruch an Südostflanke

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Trockenstandort

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.6 MOOS OBERRIED - NR 5

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: NS 7

Landschaftswerte: Letzte grössere Riedfläche in der meliorierten Talebene des Obersimmentals, mit charakteristischer Flora und Fauna, in schattiger Lage zwischen Hang und Simme.

Nutzungen: Streuenutzung: Erholung (Wander- und Spazierweg, Langlaufloipe)

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (Teilbereich)

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.7 FEUCHTGEBIET LUS - NR 6

Gemeinde: Gsteig, Richtplanobjekt 1984: NS 10

Landschaftswerte: Letztes Röhrenstreuegebiet in der meliorierten Talebene von Gsteig, zwischen Hang und Saane gelegen und von Bäumen umgeben, reiche Amphibien- und Vogelwelt (u.a. Wildenten). Blick auf das Dorf.

Nutzungen: Streuenutzung: Erholung (Spazierweg und Spielplatz unmittelbar angrenzend)

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.8 MANNEBERG – LR 1

Gemeinde: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: LS 3

Landschaftswerte: Markanter, Talriegel bildender Hügel mit bewaldeten Hängen (charakteristische Trockenvegetation auf Föhn exponierter Sonnseite), Hügelkuppe mit Lichtungen und reizvollen Mulden, Burgruine.

Nutzungen: forstliche Nutzung, Graswirtschaft auf der Kuppe; Naherholung für Kurort Zweisimmen

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

5.1.9 BÜRSTEHUBEL – UMLAND LENKERSEE – LR 2

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: LS 4

Landschaftswerte: Umgebung des Lenkerseeli mit der aus der Talebene ragenden, bewaldeten Felskuppe des Bürstehubel.

Nutzungen: Wiesland, Wald; Naherholungsgebiet von Lenk (Spazierwege, Langlaufloipe)

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.2 BÄDER – WALOP – RAMSEREN LR 17

Gemeinde Boltigen, Richtplanobjekt 1984: L 1

Landschaftswert: Sehr stark gegliederte Kalkalpen-Landschaft (950 - 2200 m ü. M.) mit schroffen Felsen und Karsterscheinungen. Bergseen in der Walop-Mulde und im Bergli-Tal. Reichhaltige Alpinflora, Sumpfvvegetation auf Reidigpass und Bäderberg, bewaldete Steilhänge, Föhrenreiche Trockenwälder ob Tubetal-Schwarzematt, Flurgehölz (Ahorne und andere Laubbäume) in niedrigeren Lagen, v.a. im Gebiet Egg-Tubetäli-Golderen. Einzelne hervorragende Aussichtslagen (Reidigen-Garten, Bäder, Ramseren). Reizvolle Alphüttengruppe Ramseren, kulturhistorische Besonderheiten: prähistorische Höhle Ranggiloch, alter Säumerweg Simmental-Jaun über Reidigpass, ehemaliges Kohlebergwerk Chlus.

Nutzung: Alp- und Vorsasswirtschaft (vielfach marginal), geringe Nutzung der Wälder, Talwirtschaft im unteren Hangbereich; zum Teil Ödland; naturnahe Erholung (Wandern, Alpinismus am Bäder- und Holzerhorn; militärische Anlagen und Schiessübungen)

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Trockenstandorte, Feuchtgebiete

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Landschaftsschongebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliche Gebiete

5.3 SCHWARZENMATT – WALOP

Die Landschaftskammer ist geprägt durch die schroffen Felsen und die Kleinstrukturiertheit, schöne Siedlungen in den warmen Seitentälern und Anhöhen. Trockenstandorte und Reptilien sind hier ebenso zu finden wie wärmeliebende Waldgesellschaften. Die weissen Felsen, die warme Südlage und die vielfach trockene Vegetation haben Ähnlichkeiten mit der Alpensüdseite der Schweiz.

5.3.1 WALOPSEEN UND UMLAND – LR 3

Gemeinde: Boltigen, Richtplanobjekt 1984: LS 1

Landschaftswert: Zwei Bergseen in charakteristischer Karstmuldenlage ohne oberirdischen Abfluss, eingebettet in abwechslungsreicher Voralpen-Landschaft, an oberer Waldgrenze.

Nutzungen: Alpwirtschaft, Wandern, ehemalg militärische Schiessübungen

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Trockenstandorte

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Nutzungsempfindliche Gebiete, Hinweis übergeordneter Schutz

5.4 HOLAAS – SPARENMOOS – NÜJEBERG – LR 18

Gemeinden: Zweisimmen, Boltigen, Richtplanobjekt 1984: L 3

Landschaftswert: Leicht gewelltes Hochplateau (1700 m ü. M.) mit angrenzenden Hanglagen. Stellenweise starkes Mikrorelief (Farchälewald-Hinderflüeweid-Holaas, Hind. Schwarzese). Abwechslungsreiches Vegetationsbild (Alpweiden, Waldparzellen, Einzelbäume, einzelne Feuchtstellen) . Grossartige Aussicht und Besonnung vor allem auf dem Nüjeberg-Plateau. Bergsee Schwarzese und Hochmoor Totes Mädli.

Nutzung: Intensive alpwirtschaftliche Nutzung, forstwirtschaftliche Nutzung durchschnittlich (z.T. Waldweiden), Erholungsgebiet.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Moorlandschaft, Feuchtgebiete

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliche Gebiete, Hinweis übergeordneter Schutz

5.5 HUNDSRÜGG – BIREHUBEL – LR 19

Gemeinden: Zweisimmen, Boltigen, Richtplanobjekt 1984: L 4

Landschaftswert: Langgezogener Bergkamm (ca. 1900 m ü. M.) mit angrenzenden Hanglagen an der oberen Waldgrenze. Vereinzelt Bergföhren, vielfältige Alpenflora und -fauna, kleines Bergseelein. Gute Besonnung und grossartige Rundschau auf Voralpen, Täler und Hochalpen.

Nutzung: Alpwirtschaft teilweise marginal, gewisse forstliche Nutzung der wenigen Wälder; vereinzelt Oedland; Beliebtes Erholungsgebiet: Naturnahe Erholung im Sommer (Wandern) und Winter (Skitouren).

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Feuchtgebiete, Trockenstandorte

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliche Gebiete

5.6 RELLERLI-JAUNPASS

Die Landschaften dieser Landschaftskammer sind durch die mehrheitlich feuchten Vegetationsdecken weich gezeichnet. Moorlandschaften mit Hoch- und Flachmooren (Sparenmoos, Jaunpass, Bäder) wie auch sanfte unbewaldete Hügel (Hundsrügg) geben dem Raum seine Besonderheit. Die Hochebenen Jaunpass-Sparenmoos-Rellerli vermitteln eine nördliche Atmosphäre. Der Ausblick auf die schroffe Bergwelt der Gastlosen und des Vanil-Noir schafft einen spannenden Bezug zu der benachbarten Landschaft der Waadt.

5.7 SCHWARZSEE – NR 3

Gemeinde: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: NS 3

Landschaftswerte: Reizvoller kleiner See in ausgeprägter Karstmulde auf dem Nüjberg-Sparenmoos-Plateau (1600 m ü. M.). Wertvolle Wasser- und Uferflora (Schilfbestände), Waldparzellen, Weiden und Quellfluren im Umland.

Nutzungen: Weidewirtschaft und Holznutzung; beliebtes Ausflugsziel im Sommer für Wanderer, auch mit Auto erreichbar, Langlaufloipen im Winter.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet, Moorlandschaft

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.8 SCHNEIT – MITTELBERG – GASTLOSEN – LR 4

Gemeinde: Saanen, Richtplanobjekt 1984: L 13

Landschaftswerte: Gebirgslandschaft an und oberhalb der Waldgrenze (1600-2100 m ü. M.) mit kontrastreichem Relief: Weiche Formen im Gebiet Schneit-Mittelberg, imposante Kalkfelsenkette (geologisch: Klippendecke) Dent de Ruth -Wandflue - Gastlosen. Schönes Vegetationsbild (aufgelöste Waldränder, Einzelbäume, vereinzelt Bergföhren, Feuchtvegetation in den Passmulden Gruebe und Mittelberg, (sub)alpine Flora und Fauna. Hervorragende Sonn- und Aussichtslogen (Hochalpensicht).

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal; Ödlandflächen; rege benutztes Erholungsgebiet (Wandern auf Pass- und Höhenwegen, Skitouren im Bereich Schneit, Alpinismus in der Gastlosen-Kette (SAC-Clubhütte Gruebeberg), ehemals militärische Schiessübungen inkl. Artillerie im Gebiet Mittelberg-Gastlosen.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Trockenstandorte, Feuchtgebiete

Gemeinde: Teil Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.9 LAUENENTAL

Das Lauenental mit seinen Auen, Mooren und dem Lauenensee ist durch diese spezifischen Landschaftselemente geprägt. Röhricht, Auen, See und Wasser sind hautnah zu erleben. Schroffe Felswände mit den Wasserfällen Tungelschuss und Geltenschuss schliessen das Tal ab. Das Dorf Lauenen ist ein Beispiel sorgfältiger Ortsentwicklung. Historische Bauten (Kirche, Restaurants) haben ihre Authentizität erhalten.

5.9.1 ROHR – NR 8

Gemeinde: Lauenen, Richtplanobjekt 1984: NS 9

Landschaftswerte: Ausgedehntes, ökologisch bedeutendes Riedgebiet im Talboden (1250 m ü. M.), von mäandrierendem Bachlauf durchzogen. Auenwald im Talabschluss mit teilweise felsiger Umrandung (= Glazialtrog) stellt ein bedeutendes Einstandsgebiet für das Wild dar. Reiche Vogelwelt (u.a. Rastplatz für Zugvögel) und Amphibienbestände, wertvolle Moorvegetation. Landschaftlich äusserst reizvoll.

Nutzungen: Extensive landwirtschaftliche Nutzung (Streueschnitt); Erholung (Wandern, Naturbeobachtung, Langlauf); Jagdschützenstand.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet, Moorlandschaft

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.9.2 FÜRFLUE – BLATTI – LR 5

Gemeinde: Lenk / Lauenen, Richtplanobjekt 1984: L 8

Landschaftswerte: Grat und obere Hangpartien zwischen Lenk und Lauenen (1700-2200 m ü. M.). Talkessel im 'Blatti' mit eindrucklichen Felsformationen (Karren), ansonsten weiche Reliefformen. Alpweiden, Alpinflora, Gems- und hohe Murmeltier-Bestände. Sehr schöne Aussichtslagen.

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal; vereinzelt Ödland; beliebtes Erholungsgebiet (Wandern, Skitouren)

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (Teilbereich)

5.9.3 IFFIGEN – WILDHORN – GELTEN – LR 21

Gemeinde: Lenk / Lauenen, Richtplanobjekt 1984: H 2

Landschaftswert: Ausserordentlich vielfältige Hochgebirgslandschaft (1600-3250 m ü. M.) mit starker Reliefkammerung, imposanten Felsformationen, Glazialformen (Moränen, Karmulden, Rundhöcker) und kleineren Gletschern. Reizvolle Bergseen (Rauwilseelein, Iffigsee, Dürrseen), Bergbäche und Wasserfälle (Geltenschuss, Dürrfall). Alpinfauna (Gemswild, Murmeltier, usw.), hohe Vegetationswerte in den tieferen Lagen: Lärchen, Bergföhren, Alpinflora. Auf dem sanft ansteigenden, zerklüfteten Hohberggrücken einzigartig intakter Übergang vom Bergwald in die Alpinflora.

Nutzungen: Marginale Alpwirtschaft im Iffigtal und Geltental, sehr geringe Nutzung der wenigen Wälder; grösstenteils Ödland; .reger Alpinsport (Alpinismus, Bergwandern, Skitouren; 3 SAC-Hütten).

Rechtliche Umsetzung

Bund: BLN, Gletschervorfeld

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.10 TURBACH

Das Turbachtal ist ein dauerbesiedeltes Hochtal. Anders als das Lauenental ist das Turbachtal (inkl. Turnelstal) geprägt durch seine trockenen Wiesen, welche heute noch nach alter Tradition gemäht und gepflegt werden. Die Hochtäler finden ihren Abschluss in den Passübergängen Turnelssattel und Türli zum Lauenental und werden begrenzt durch das Lauenenhorn und das Wiesstätthorn.

Das Turbachtal ist ein begehrtes Wander- Bike- und Langlaufgebiet. Die von der Nutzung geprägte Kulturlandschaft soll erhalten bleiben. Turbach ist ein wichtiger Ausgangsort für die regionale Naherholung.

5.10.1 TURNEL – OB. TURBACHTAL – REULISSE – LR 6
Gemeinde: Saanen / St.Stephan, Richtplanobjekt 1984: L 9

Landschaftswerte: Gebirgslandschaft (1400-2500 m ü. M.) zwischen den Tälern der Simme und Saane mit klarer Reliefgliederung: Regelmässig geformte, steilwandige Täler des Turbach- und Turnelbachs, Reulissepass und -hangmulde. In niedrigen Lagen hübscher Wald-Weide-Wechsel, Feuchtvegetation auf Reulisse-Passmulde, (sub-) alpine Flora und Fauna. Einige hervorragende Aussichtslogen: Amsleregrat, Laseberg, Wisstätt, Gifergrat, Wasserngrat.

Nutzungen: Vorsass- und Alpwirtschaft zum Teil marginal, durchschnittliche Nutzung der Wälder; Ödlandflächen; beliebtes Erholungsgebiet (Wandern, Bergtouren, Skitouren im Bereich Laseberg-Reulisse-Zwizenegg).

Rechtliche Umsetzung

Kanton / Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet

5.11 AMMERTEN, SIEBENBRUNNEN, HOHBERG-IFFIGEN, GELTEN

Vor den schroffen Abhängen des Wildstrubelmassivs befinden sich die vorgelagerten in der Regel letzten mit Rindvieh bestossenen Alpen. Die Landschaften sind geprägt durch die erste Höhenstufe, welche sie vom Talgrund, meistens von imposanten Wasserfällen begleitet, trennt. Seen, Moore und weitläufige Auenlandschaften (Iffigsee, Rezliberg, Chuetungel) und Gebiete mit hoher floristischer Vielfalt (Hoberg) machen diese Hochebenen zu einem beliebten Ausflugsziel.

5.11.1 REZLIBERG – SIMMENFÄLLE – LR 7
Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: LS 5

Landschaftswerte: Ausgesprochen vielfältige Gebirgslandschaft am Hochalpenrand (markanter Felsriegel des Flüeschafberg als Übergang), stark gekammert und mit reizvollem Mikorelief. Wechsel von Weidland und Wald (grössere Bergföhren- und Lärchenbestände), reiche (sub-)alpine Flora und Tierwelt. Zahlreiche Bergbäche mit prächtigen Wasserfällen (Simmenfälle, Trübbachfall) und andere Besonderheiten (Felsquelle "Bi de Sibe Brünne", Bergseelein, Moore).

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal, unterdurchschnittliche forstwirtschaftliche Nutzung; intensive touristische Nutzung im Sommer/Herbst, Bergwirtschaft, militärische Schiessübungen.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

5.11.2 AMMERTEN – RITZMAD – LR 8

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: L 7

Landschaftswerte: Abwechslungsreiche Gebirgslandschaft am Rande der Hochalpen (1100 - 2200 m ü. M.) mit starker Reliefgliederung. Artenteiche Wälder (Lärchenbestände) und Weidland, teilweise reich an Einzelbäumen (Bergahorn, Lärchen, usw), vielfältige Alpenflora und -fauna. Bergbäche, hervorragende Hochalpensicht von Ritzmad und Bummere aus.

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal, unterdurchschnittliche forstliche Nutzung; beliebtes Wandergebiet; militärische Schiessübungen.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (Teilweise)

5.11.3 WILDSTRUBEL-WILDHORMASSIV – LR 9

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: H 1

Das Wildstrubel-Massiv befindet sich im Kern der Berner Alpen. Gletscher, Gletschervorfelder und schroffe Felsen prägen den alpinen Landschaftsraum. Mehrere Passübergänge haben historische Bedeutung, wie etwa der Rawil- oder der Sanetschpass.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen (Teilgebiet)

Gemeinde Lenk: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.12 BETELBERG

Das gut erschlossene Wandergebiet ist geprägt von Hoch- und Flachmooren. Einzelne Schluchten und scharfe Kreten durchziehen den Landschaftsraum. Besonders attraktiv sind die Übergänge über den Trüttlisberg- und den Stübeleninpass mit der wilden und eigentümlichen Karstlandschaft Stübeleni.

5.12.1 STÜBLENI – GRYPDE – NR 9

Gemeinde: Lenk / Lauenen, Richtplanobjekt: NS 8

Landschaftswerte: Einzigartige, stark gegliederte Gipstrichterlandschaft auf der Wasserscheide zwischen Simmental und Saanenland (1800-2100 m ü. M.), mit alpiner Vegetation (u.a. Arvenbestände) und Tierwelt (Gemsewild, sehr zahlreiche Murmeltierkolonien), gute Fernsicht auf den Gratpartien.

Nutzungen: Spärliche Weidenutzung; beliebtes Wander- (und im Umland auch Skitouren-)gebiet

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet

5.13 RINDERBERG

Um den Rinderberg, von Saanenmöser bis St. Stephan, zieht sich eine abwechslungsreiche und stark bewaldete Landschaft. Die gut erschlossenen Kreten reizen zu attraktiven Höhenwanderungen.

5.13.1 HOCHMOORE SAANENMÖSER – NR 10

Gemeinde: Saanen, Richtplanobjekt 1984: NS 11

Landschaftswerte: Reizvolle und bedeutsame kleine Hochmoore als Relikte einer ehemals viel grösseren Riedfläche in der Passmulde, wertvolle Sumpfvvegetation und Kleinfaua.

Nutzungen: Streuenutzung, Spazierwege und Langlaufloipe

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Flachmoor

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.14 HAHNENMOOS, ALBRIST – LR 10

Gemeinde: St. Stephan, Richtplanobjekt 1984: L6

An der Südwestabflankung des oberen Simmentals liegen die sanften Höhen der Metsch, Hahnenmoos, des Weissenbergs und der Moorlandschaft Albrist. Die warmen und vielfach feuchten Südlagen sind ertragreich und gut erschlossen. Lärchenwälder unterstreichen die warme Lage und die Nähe zum Wallis. Das Hahnenmoos verbindet als wichtiger Übergang das Kander- mit dem Simmental.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Moorlandschaft

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.15 FÄRMELTAL – LR 11

Gemeinde: St. Stephan, Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: L 6

Das Färmeltal oberhalb Matten bei St. Stephan ist ein Hochtal mit besonderen Qualitäten. Die Dauersiedlungen auf über 1300 Meter sind eingebettet zwischen grossen Bergahornen, welche dem Tal den besonderen Reiz vermitteln.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen, Hinweis übergeordneter Schutz

5.16 SEEBERGSEE – SPILLGERTEN – LR 12

Gemeinde: Boltigen, Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: L 2

Landschaftswert: Das Gebiet um den Seebergsee ist Teil des Regionalen Naturparks Diemtigtal. Die Karstlandschaft vom Niederhorn und Untergestelen werden durch die bizarren Felsformationen der Spillgerten abgelöst. Seltene Vegetationsvorkommen und grosse Wildtierpopulationen prägen das Gebiet.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Landschaftsschongebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.17 NIDERHORN

Die Landschaft ob Boltigen ist fein gekammert und liegt an der Nordabflankung des Niederhorns. Die Alpwirtschaft bis an die Kreten prägt diesen unberührten Landschaftsteil.

5.17.1 REGENMOOS – NR 11

Gemeinde: Boltigen, Richtplanobjekt 1984: NS 1

Landschaftswert: Kleines, von Wäldchen umgebenes Hochmoor in Hangmulde (auf 1250 m ü. M.). Wertvolle Nassflora/-fauna

Nutzungen: Streuegewinnung

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

5.18 GSTEIG – ARNENSEE

5.18.1 GUMM – MEIEL – STALDE – WITTENBERG – LR 13

Gemeinde: Saanen / Gsteig, Richtplanobjekt 1984: LS 6

Abwechslungsreiche Gebirgslandschaft (1400-2400 m ü. M., im Ostzipfel bis 1100. m ü. M. hinabreichend) mit starker Reliefgliederung: Felsgipfel, imposante Karmulde im 'Unter Meiel', charakteristische Flysch-Steilhänge. Sehr reiche (sub)alpine Fauna und Vegetation, bemerkenswert sind vor allem die Steinbockkolonie und die grossen Türkenbund-/ Goldregen-Vorkommen, artenreicher 'Wangerswald'. In den Höhenlagen gute Fernsicht

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil äusserst marginal (Vergandungserscheinungen am Primelod-Hang, wenig durchforstete Wälder; vereinzelt Ödland; extensive Erholungsnutzung (Wandern, Heli-Skifahren im Gumm und Obere Stalde), ehemals militärische Schiessübungen.

Rechtliche Umsetzung

Bund: BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise)

5.18.2 WISPILE – CHRINNE – BURG – LR 14

Gemeinde: Gsteig / Lauenen / Saanen, Richtplanobjekt: L 10

Landschaftswerte: Bergrücken der Höhi Wispile (ca.1900 m ü. M.) und Westhang der Walliser Wispile (bis 1450 m ü. M. hinab) mit feingegliedertem Relief. Abwechslungsreiches Vegetationsbild (strukturierte Waldränder, Baumweiden, vereinzelt Bergföhren und Lärchen, Alpinflora), Gems- und Rehwild. Burgfälle, kleine Seelein auf den Bergrücken. Prächtige Sicht auf Hochalpen, Voralpen und Täler v.a. von der Höhi Wispile aus. Reizvolle Alphüttengruppen auf der Walliser Wispile, Ruine am ehemaligen Saumpfad des Sanetsch.

Nutzungen: Alpwirtschaft, geringe Holznutzung; rege benütztes Erholungsgebiet (Wandern, Skitouren)

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise)

5.18.3 ARNEN - LR 15

Gemeinde: Gsteig, Richtplanobjekt: L 11

Landschaftswerte: Weiträumiger Talabschluss des Tschärzis (1500- 2200 m ü. M.) mit dem künstlich aufgestauten, von Fichten und Lärchen umsäumten Arnensee, und mit Alpweiden oberhalb des Waldes. (Sub-) alpine Flora und Fauna. In den höheren Lagen prächtige Hochalpensicht

Nutzungen: Alpwirtschaft, mässig genutzte Wälder, Wasserkraftgewinnung und Fischerei im Arnensee, beliebtes Erholungsgebiet (Wandern, Fischen, Arnensee mit Auto erreichbar).

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet

5.18.4 MEIELSGRUND - LR 16

Gemeinde: Saanen, Richtplanobjekt 1984: L 12

Landschaftswerte: Seitental der Saane mit reizvollem Bergbach und gestreuten Vorsassen im Talgrund (1300 m ü. M.). Steile, zum Teil bewaldete Talhänge, sonnseitig mit wertvoller Vegetation (Lärchen, Bergföhren). Keine Fernsicht, jedoch eindruckliche Raumwirkung durch die nahe Gebirgskulisse.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Teilbereiche BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

5.18.5 OLDEN - SANETSCH - LR 22

Gemeinde: Gsteig, Richtplanobjekt 1984: H 3

Landschaftswerte: Hochgebirgslandschaft (1400-3200 m ü. M.) , besonders imposant im Bereich Olden (weite zweistufige Karmulde mit reizvollem Bergbach, Trockental Martisberg) und Sanetschlücke (glazial und fluvial geprägtes, stark gegliedertes Relief und reiche Lärchen-Bergföhren-Bestände). Wertvolle Alpinflora und -fauna (u.a. Steinbockkolonie). Wasserfall und alter Saumpfad am Sanetsch.

Nutzung: Marginale Alpwirtschaft im Olden-Kessel und am Sanetsch, sehr geringe Nutzung der wenigen Bergwälder; intensive touristische Nutzung im Bereich Oldenegg (Seilbahnen und Skilift, Bergweg, Bergrestaurant), Wanderroute über Sanetschpass, Alpinismus; Wasserkraftgewinnung am Sanetsch.

Rechtliche Umsetzung

Bund: -

Kanton: -

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Naturschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise)

6 LANDSCHAFTSANALYSE KANDERTAL

Die Beschriebe zu den einzelnen Landschaftskammern stützen sich auf die Objektblätter aus dem Landschaftsrichtplan aus dem Jahr 1985. Diese umfassenden und detaillierten Beschriebe sollen so erhalten werden. Einzelne Passagen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ergänzt.

Folgende Objektblätter sind eingeflossen (in Klammer die originale und auch hier verwendete Abkürzung):

- Naturschutzgebiete postuliert (N)
- Landschaftsschutz (L)

6.1 ENGSTLIGENALP

6.1.1 ENGSTLIGENALP / LÄGER UND ALP RÜEBI - LR 23

Gemeinde: Adelsboden, Richtplanobjekt 1985: L12

Dieses schöne Hochplateau mit den sanft abfallenden Hangpartien wird im Süden vom imposanten Wildstrubelmassiv und dem Ammertengrat begrenzt. Das Rotstockmassiv und der Engstligengrat bilden die Begrenzungen im Westen und im Osten. Diese Bergkulissen vermitteln eine geschlossene Raumwirkung der flachen, alpwirtschaftlich genutzten Läger und der westlich gelegenen Alp Rüebi. Zahlreiche kleine Bachläufe bahnen sich in freiem Lauf ihre Wege und vereinigen sich im relativ breiten und flachen Kiesbett des Engstligenbaches. Die Hanggebiete im Osten und Süden sind mit Skiliften touristisch erschlossen. Die Alpen Läger und Rüebi sind ein beliebtes Langlaufgebiet.

Schutzzweck: Erhaltung dieser hochempfindlichen Landschaft in ihrer heutigen Erscheinung, insbesondere Erhaltung des freien Laufes des Engstligenbaches.

Rechtliche Umsetzung

Bund: BLN, Auen

Kanton: Feuchtgebiete, Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2 FLANKE NIESEN SPIESSE GSÜR UND TALGRUND

6.2.1 KANDERAUE WESTLICH DER KANDER BEI MÜLENEN - LR 24

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: N1

Die Kandraue zwischen Reichenbach und Mülönen ist ein Biotop. Die vereinzelt Weihen und Nässestandorte sind für zahlreiche Amphibien ein beliebtes Gebiet mit bedeutenden Laichplätzen. Beim Übergang vom Talboden zum Hang findet man interessante Hangmoore.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.2 FRÖSCHMOOS – NR 13

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: N2

Diese kleine Riedlandschaft mit dem grössten Schilfbestand der Region ist ein besonders schönes Biotop, umgeben von bedeutenden Baumgruppen (u.a. Birken). Die kleine Tümpel und das Feuchtgebiet sind wichtige Lebensbereiche von Amphibien, insbesondere Laichplätze von Fröschen.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Flachmoor

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.3 KANDERAUEN, SCHWANDI EY UND KANDERGANT – LR 24

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L3

Der Auenwald entlang der Kander zwischen Schwandi und Kien sowie die angrenzenden Waldgebiete im Chupferschmid, bei Bürteli und Feldstudi sind ein bedeutendes landschaftliches Element im Talboden zwischen Frutigen und Reichenbach. Die Uferpartien sind ein beliebtes Erholungsgebiet (Vitaparcours im Wald, Brätelstellen, etc.). Für die zahlreichen Ausflügler bestehen Parkierungsmöglichkeiten entlang des Flusslaufes. Bei Rüdlen befindet sich ein Fluglandeplatz für militärische und touristische Zwecke.

Schutzzweck: Erhalten des Auenwaldes, Schutz des Erholungsgebietes.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Teilbereiche BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.4 WALDPARTIEN AM HANGFUSS DER WESTFLANKE DES FRUTIGENTALES
- LR 25

Gemeinde: Reichenbach / Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L4

Die Waldpartien bei Rüdlen, Buchholz und Scheid (Reichenbach) sowie bei Guferwald und Innerbraschgen (Frutigen) sind wichtige landschaftsgliedernde Elemente. Die offenen, sanft abfallenden Hanggebiete werden durch diese Waldpartien in vier Landschaftskammern aufgeteilt: Rüdlen, Wengi, Winklen/Niderfeld und Oberfeld.

Schutzzweck: Erhalten der Waldpartien als landschaftsgliedernde Elemente.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Wald

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Keine

6.2.5 GEBIET ALLEBACH UND ROSSBACH - LR 25

Gemeinde: Adelboden, Richtplanobjekt 1985: L11

Das sanft abfallende Hanggebiet nördlich des Allebachs wird räumlich begrenzt durch die bewaldeten Bachläufe des Stigelbachs und des Allebachs. Kleinere Hecken und vereinzelte Baumgruppen (Ahorn) bilden ein schönes Vegetationsmuster. Die vereinzelt, weit gestreuten Weidhäuser fügen sich harmonisch in die unberührte Landschaft ein.

Schutzzweck: Erhalten der gesamten Landschaft, insbesondere der Vegetation und des Flusslaufes.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Auen von nationaler Bedeutung

Gemeinde: Teilw. Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.6 WALDPARTIEN SCHMITTENGABEN UND KLEINER GRABEN - LR 27

Gemeinde: Adelboden, Richtplanobjekt 1985: L13

Die beiden Waldpartien begrenzen die Siedlungsgebiete Adelboden und Schlegeli (Schmittengraben) sowie Schlegeli und Ausserschwand (kleiner Graben). Sie haben im Gesamttraum der intensiv besiedelten Westflanke von Adelboden eine wichtige siedlungstrennende Funktion.

Schutzzweck: Erhalten des Waldbestandes.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Wald

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.3 FRUTIGTAL-SÜDFLANKE

6.3.1 BUECHSCHWANDELI - LR 28

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L2

Diese südlich von Reichenbach an der Ostflanke der Terrasse von Scharnachtal gelegene Hügelformation kann als Wahrzeichen von Reichenbach betrachtet werden. Die beiden Hügel mit ihrer feingliedrigen Reliefstruktur bilden eine wichtige Begrenzung des Talbodens zur Terrasse von Scharnachtal. Hecken, vereinzelt Bäume und Waldflecken bilden ein schönes Vegetationsbild. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzzweck: Erhaltung der gesamten Landschaft.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

6.3.2 WALDZUNGEN ENTLANG RYCHEBACH - LR 29

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L5

Diese zusammenhängende Waldzone entlang des Rychebaches von Haslewald bis nach Reichenbach ist das wichtigste landschaftsgliedernde Element an der Ostflanke des Tales. Sie begrenzt das Streusiedlungsgebiet von Faltsehen im Süden.

Schutzzweck: Erhaltung des Waldes als landschaftsgliederndes Element.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Wald

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Keine

6.3.3 WILER - LR 30

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L1

Der exponierte, gut einsehbare Hang von Wiler an der Ostflanke der Terrasse von Faltsehen, hat durch seine Lage 'am Tor' des Kandertales eine besondere Bedeutung. Die vereinzelt Baumgruppen und die zahlreichen, meist horizontal zum Hang verlaufenden Hecken ergeben ein besonders schönes Vegetationsbild. Die vereinzelt Bauernhöfe fügen sich gut ins Landschaftsbild ein. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Ein Wanderweg führt von Mülönen nach Faltsehen.

Schutzzweck: Erhalten der intakten Landschaft, insbesondere des Vegetationsbildes.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

6.3.4 GEBIET GALGI-BÜELEN SÜDLICH VON FRUTIGEN – LR 31

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L7

Dieser teilweise bewaldete Hügel begrenzt das Plateau von Reinisch im Süden vom Siedlungsgebiet Frutigen. Durch seine exponierte Lage an der Verzweigung des Frutigentalen einerseits ins Engstligental, andererseits ins Kandertal, kommt diesem Hügelsporn eine besondere landschaftliche Bedeutung zu. Durch die feingliedrige Reliefstruktur und das schöne Vegetationsbild (Hecken, Baumgruppen, lockerer Wald) wirkt diese Landschaft besonders reizvoll. Es ist ein beliebtes Naherholungsgebiet von Frutigen. Entlang des Engstligenbaches, westlich von Galgi befindet sich der Campingplatz.

Schutzzweck: Erhaltung der gesamten Hügelpartie, insbesondere der Vegetation sowie des westlich gelegenen Waldgürtels beim Campingareal.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Teilbereiche BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.3.5 GEBIET TELLENBURG UND ADELRAIN – LR 32

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L8

Dieses zusammenhängende, vom Talboden gut einsehbare Gebiet vom Altenweg bis zum Weiler Adelrain begrenzt im Westen den Talboden bei Tellenfeld bis zur Gemeindegrenze von Kandergrund. Diese sanft abfallende Ostflanke des Plateaus von Reinisch mit dem markanten Hügel der Tellenburg sowie den zahlreichen Hecken und Baumgruppen ist landschaftlich ein besonders empfindliches Gebiet. Nördlich und südlich der Tellenburg bilden die Ausläufer des Hügels offene Landschaftskammern (Brunni und Adelrain) mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung.

Schutzzweck: Erhalten der gesamten Landschaft in ihrer heutigen Erscheinung, insbesondere Schutz der Vegetation sowie der Tellenburg (Objektschutz).

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

6.3.6 DALMOOS – LR 33

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L10

Entlang der Achsetenstrasse talwärts, kurz vor dem Hügelsporn Hubel befindet sich das Dalmoos, das einzige noch bestehende Hochmoor in diesem Gebiet. Seine frühere Ausdehnung war um einiges grösser, wurde jedoch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trocken gelegt. Das Gebiet ist umgeben von sehr schönem artenreichem Baumbestand.

Schutzzweck: Erhalten des Feuchtgebietes in seiner heutigen Ausdehnung.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.3.7 ENGSTLIGENLAUF ZWISCHEN FRUTIGEN UND ACHSETEN - LR 34

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L10 a

Der Engstligenlauf bildet zwischen Frutigen und Ausserachseten eine Wildflusslandschaft mit breiten Kiesflächen und abwechslungsreicher Ufervegetation. Dieses Biotop ist ein wichtiger Amphibienstandort. Entlang des linken-Engstligenufers führt von Frutigen bis Rohrbach ein Wanderweg.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt. Schutz der Wildflusslandschaft.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Aue von nationaler Bedeutung

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4 KANDERTAL / KIENTAL

6.4.1 BLAUSEE UND RIEGELSEE MIT UMGEBUNG - LR 35

Gemeinde: Kandergrund, Richtplanobjekt 1985: L14

Der Blausee und der wesentlich kleinere teichartige Riegelsee liegen in einer Waldlichtung zwischen der Regionalstrasse und dem Kanderlauf nördlich von Mitholz. Ihre Umgebung ist besonders reizvoll durch die feine, in der Region einzigartige Reliefstruktur des Talbodens von Kandergrund (ehemals Bergsturzgebiet). Die zahlreichen kleineren und grösseren Hügelformationen mit den vereinzelt Bauernhöfen und der schöne Baumbestand (Birken, Eschen, Ahorn) vermitteln ein harmonisches Gesamtbild dieser abwechslungsreichen Landschaft. Der Blausee ist weit über die Region hinaus ein bekannter und beliebter Ausflugsort. Ein Wanderweg führt entlang des linken Kanderufers bis nach Frutigen.

Schutzzweck: Erhalten der natürlichen Seeufer und ihrer Umgebung, insbesondere Schutz der Vegetation.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Wildschutzgebiet (teilweise)

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.2 MITHOLZ-FLUE - NR 14

Gemeinde: Kandergrund, Richtplanobjekt 1985: N7

An der Ostflanke bei Mitholz explodierte in den Nachkriegsjahren des zweiten Weltkrieges ein Munitionslager. Es entstand ein interessantes Felssturzgebiet, heute eine der bedeutendsten Stellen in Berner Oberland für felsbrütende Vogelarten.

Schutzzweck: Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Trockenstandort

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.3 GEBIET WAGETI UND EGGENSCHWAND WESTLICH DER KANDER - LR 36

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L16

Dieses Gebiet liegt zwischen dem Kanderlauf entlang der Strasse Kandersteg-Eggenschwand und dem Hangfuss der Westflanke des hinteren Talbodens von Kandersteg. Die Landschaft ist besonders schön durch die verschiedenartigen, abwechslungsreichen landschaftlichen Elemente, so zum Beispiel die feingliedrige Hügellandschaft, die junge Kander mit ihrer Ufervegetation und die Feuchtgebiete von Wageti sowie die aufgelockerten Waldpartien und vereinzelt Baumgruppen (Pappeln, Ahorn, Linden). Entlang des Hangfusses der Westflanke verläuft die Gemmi-Hochspannungsleitung. Dieser südliche Teil ist einer der wichtigsten Erholungsräume im Talboden von Kandersteg (Wanderer, Langläufer).

Schutzzweck: Erhalten der Landschaft in ihrem heutigen Charakter, insbesondere Schutz der Vegetation und des natürlichen Kanderlaufes.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Feuchtgebiete (teilweise)

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.4 SPITTELMATTE / ARVENWALD - LR 37

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L17

Das Gebiet Spittelmatte/Arvenwald ist ein imposanter, teilweise bewaldeter Talkessel mit einer feingliedrigen Reliefstruktur, verursacht durch Felssturz und Geröllablagerung. Kleine Seeli und Feuchtstandorte geben dieser Landschaft mit ihrer aussergewöhnlichen Vegetation (Föhren, Birken und Arven) einen besonderen Charakter. Spittelmatte/Arvenwald liegt an der stark frequentierten Wanderroute über den Gemmi-pass nach Leukerbad. Mechanisch erschlossen wird das Gebiet durch die Stockbahn. Im Winter ist der ganze Talkessel ein beliebter Ort für Langläufer und Skifahrer (Skilift

Spittelmatte). Am Hangfuss der Westflanke vom Üschinengrat verläuft die Gemmi-Hochspannungsleitung.

Schutzzweck: Erhalten des Charakters dieser Landschaftskammer, insbesondere Schutz der Vegetation und der Feuchtgebiete.

Rechtliche Umsetzung

Bund: BLN, Auen (teilweise), Amphibienlaichgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.5 HOREWEID MIT FELSENBURG - LR 38

Gemeinde: Kandergrund, Richtplanobjekt 1985: L15

Die Horeweid ist eine grössere alpwirtschaftlich genutzte Waldlichtung auf einem markanten Hügelsporn an der Ostflanke von Kandergrund oberhalb Mitholz. Bedeutungsvoll ist das Gebiet insbesondere durch die Ruine - der Felsenburg - das eigentliche Wahrzeichen von Kandergrund. Die baumbestandenen Weiden und die stolze Burgruine sind ein besonderer Reiz in dieser, an der bekannten Wanderwegroute Frutigen - Kandersteg gelegenen Landschaft.

Schutzzweck: Erhalten der Burgruine und ihrer unmittelbaren Umgebung.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Wildschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.6 OESCHIWALD - LR 39

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L19

Der Oeschwald liegt zwischen Oeschinensee und Kandersteg und reicht entlang dem Oeschibach mit seinem Ausläufer bis ins Dorf. Dieser zum Teil aufgelockerte Wald weist einen besonders schönen Lärchen- und Föhrenbestand auf.

Schutzzweck: Schutz des Waldes, insbesondere des Föhren- und Lärchenbestandes.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet, Trockenstandort, Waldreservat

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.7 OESCHINENSEE UND UMGEBUNG – LR 40

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L20

Der Oeschinensee liegt östlich oberhalb Kandersteg am Fuss des Blüemlisalpmassives. Die angrenzenden, unmittelbar ans Wasser reichenden Fels- und Geröllhalden vermitteln eine besonders imposante und geschlossene Raumwirkung. Der aufgelockerte Wald südlich des Sees (Holzspicherwald) weist einen beträchtlichen Bestand an Lärchen und Arven auf. Der Oeschinensee mit seiner Umgebung ist ein beliebter Ausflugsort im Sommer für Wanderer (Hohtürli-Route), im Winter für Skifahrer (Langlauf und Skiabfahrt).

Schutzzweck: Erhalten des gesamten Landschaftsraumes, insbesondere des natürlichen Seeufers.

Rechtliche Umsetzung

Bund: BLN (teilweise)

Kanton: Naturschutzgebiet (teilweise)

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Extensiverholungsgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.8 VORDERER TEIL DES GASTERNTALS, GASTERNHOLZ UND CHLUSE – NR 15

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: N5

Nach der imposanten und engen Schlucht von Chlusen öffnet sich ein breites Tal mit beidseitig steil abfallenden Felswänden, welche eine in sich abgeschlossene Landschaftskammer bilden. Die junge Kander mit ihrem teilweise verzweigten Flusslauf und breiten Kiesbänken bildet eine einzigartig schöne Wildflusslandschaft. Das relativ milde Klima in höherer Lage hat eine seltene Mischung und einen Artenreichtum von Pflanzen, sowohl vom Berg- wie auch Mittelland, zur Folge. Birken, Weiden, Erlen, Föhren bilden einen zum Teil lockeren Auenwald. Das Tal ist ein beliebtes Erholungs- und Wandergebiet.

Schutzzweck: Umfassender Schutz des ganzen Tales, insbesondere des natürlichen Flusslaufes und der Vegetation.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Teilbereiche BLN, Auen

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Extensiverholungsgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.9 GASTERE / SELDEN – LR 41

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L18

Nach der bewaldeten Talsohle bei Staldi gelangt man nach Gasteren, einer offenen weiten Weidelandschaft. Die beidseitig steil abfallenden zum Teil bewaldeten Ausläufer

vom Doldenhorn (im Norden) und Balmhorn (im Süden) bilden eine geschlossene Landschaftskammer. Im breiten Kiesbett fliesst die Kander in freiem Lauf durch das Tal und bildet die Grenze der beidseitig auslaufenden Hangfusspartien. Die Weideland-schaft ist durchbrochen durch aufgelockerte Waldpartien und wunderschöne artenrei-che Baumgruppen.

Schutzzweck: Erhalten des Charakters der ganzen Landschaftskammer, insbesondere Schutz des Flusslaufes und der Vegetation sowie Schutz der vereinzelt besonders schönen Bauernhäuser.

Rechtliche Umsetzung

Bund: BLN, Auen

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Extensiverholungsgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.5 FALTSCHER SCHARNACHTAL KIENTAL

6.5.1 TSCHINGEL IM GORNERENGRUND - LR 42

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L6

Tschingel ist ein flacher Talboden mit beidseits steil abfallenden, bewaldeten Hangpar-tien, südlich begrenzt durch die Griesschlucht. Zu Beginn der siebziger Jahre kam es beim Sagibach zu einem Bergsturz. Das abgelagerte Material bildete am Eingang des Tales (nördlich) einen Riegel, so dass sich durch die Wassermengen des Gornerenwas-sers ein See bildete. Dieser umfasst heute weite Teile des Tschingels und stellt in dieser unberührten Landschaft einen besonderen Reiz dar. Von bemerkenswerter Schönheit ist der Baumbestand (zum Teil Pappeln) und die aufgelockerten Waldpartien. Das nicht überflutete Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzzweck: Erhaltung der gesamten Landschaft.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Aue von nationaler Bedeutung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Extensiverholungsgebiet, Hin-weis übergeordneter Schutz

6.5.2 DELTA DES GORNERWASSER BEI TSCHINGEL - NR 16

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: N3

Zu Beginn der siebziger Jahre entstand in Tschingel ein See (vergl. Beschrieb Objekt-blatt Landschaftsschutz L6). Das Gornerewasser bildet nun im südlich gelegenen Teil des Sees ein stetig wachsendes Delta mit einer interessanten Wildflusslandschaft

(freier, verzweigter Bachlauf). Es entstanden ein lockerer Weidenwald und eine reizvolle Ufervegetation (Schachtelhalm).

Schutzzweck: Schutz einer natürlichen Entwicklung, insbesondere des Flusslaufes und der Vegetationsbildung.

Rechtliche Umsetzung

Bund: Aue von nationaler Bedeutung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.5.3 MUGGENSEELI UND FEUCHTGEBIETE BEI FILFALLE - NR 17

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: N6

Das kleine Seeli und die Feuchtstandorte beim Lötschbergtunnelportal befinden sich auf überwachener Schuttablagerung des Tunnelbaus. Der verzweigte Bachlauf mit Schilfbestand bildet eine kleine Riedlandschaft mit zahlreichen Sumpf- und Wasservögeln sowie einer reichen Pflanzenwelt (Orchideen). Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe von Besiedlungen und grenzt westlich an Privatgärten; eine klar wahrnehmbare Abgrenzung fehlt. In der Nähe von Kandersteg gelegen, ist das Muggenseeli mit seiner Umgebung ein beliebter Ort für Spaziergänger; ein Rastplatz wurde eingerichtet.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.6 ENGSTLIGENTAL OSTFLANKE

6.6.1 GEBIET GLÖGGLITAL / OBERE ELSIGE - LR 43

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L9

Der oberhalb der Elsigenalp gelegene Bergsee liegt in einer topografisch feingegliederten Landschaftskammer (Bergsturzgebiet). Die Umgebung des Sees erhält einen besonderen landschaftlichen Reiz durch die bestandenen Weiden (Arven). Das Gebiet tangiert den intensiv genutzten Touristikraum der Elsigenalp (Skilift, Restaurant) und ist zudem militärisches Interessengebiet. Am Ufer des Seelis wurde ein Rastplatz eingerichtet. Mit der zukünftigen Erweiterung von touristischen Erschliessungsanlagen im Gebiet Elsigen besteht die Gefahr zusätzlicher Pistenkapazitäten. So zum Beispiel werden unmittelbar an das postulierte Schutzgebiet angrenzend massive Planierungen und Erdbewegungen vorgenommen, um zusätzliche Abfahrtsmöglichkeiten zu schaffen.

Schutzzweck: Erhaltung des gesamten Gebietes, insbesondere des Arvenbestandes und des natürlichen Seeufers.

Rechtliche Umsetzung

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

7 INHALTE DER PLANUNG

Die nachfolgend aufgeführten Erläuterungen zeigen in zusammenfassender Form die Herleitung der Massnahmenblätter auf. Sie sollen die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Inhalte unterstützen.

7.1 NG – NUTZUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ setzen sich zusammen aus wenig beeinträchtigten und wenig erschlossenen Gebieten wie Wildschutzgebieten, Schongebieten aus den Richtplänen 1984/85 sowie weiteren landschaftlich und ökologisch bedeutenden, mehrheitlich unberührten Geländekammern.

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ sind Kompensationsräume zu den Intensiverholungsgebieten. Mit der Landschaftsrichtplanung wurde eine räumliche und funktionale Interessensabwägung zwischen den stark touristisch genutzten und den eher ruhigen Gebieten angestrebt; wobei wenig störende Aktivitäten auch in diesen Gebieten möglich sind. ‚Nutzungsempfindliche Gebiete‘ überlagern auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ ersetzen insbesondere die Landschaftsschongebiete aus den Richtplänen 84/85, unter Berücksichtigung anderweitig festgelegtem Schutz und kleineren Korrekturen.

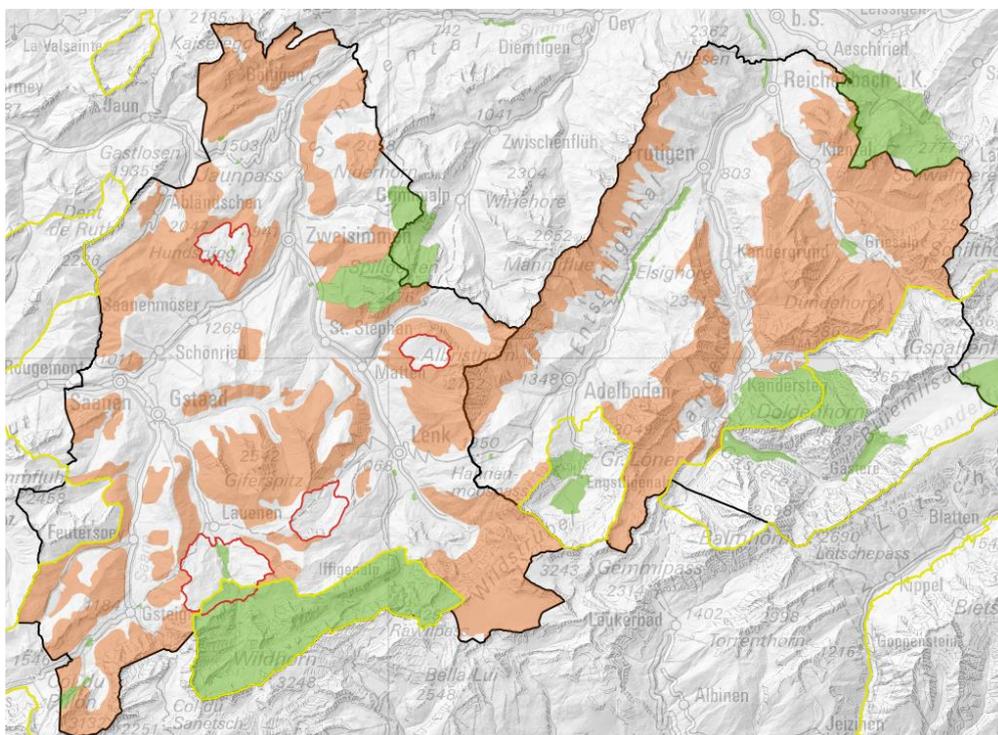


Abbildung 4 Nutzungsempfindliche Gebiete (NG), BLN, Moorlandschaften, Naturschutzgebiete

VP2>> Die folgenden Anpassungen wurden gestützt auf die Vorprüfung II vorgenommen:

RWP Obersimmental-Saanen, Natur- und Landschaftsschutzobjekte Nr. 41, 42, 44, 45, 48

RWP Amt Frutigen, Natur und Landschaftsschutzobjekte Nr. 23

- 41 Gummen: NG erweitert
- 42 Tschuggenwald: IEG reduziert, NG teilweise erweitert
- 44 Birgflue: Landschaftsschongebiet
- 45 Meielisgrund: innerhalb BLN, keine Bearbeitung
- 48 Walliser Wispilen: NG erweitert.

23 Stock, Spittelmatti: neues NG Stierebärgli – Ostseite Stock, innerhalb des bestehenden BLN-Gebietes erfolgen keine Ausscheidungen von NG (Sagiwald, Arvewald) ANF:

Das Gebiet Bultschnere-Gestele-Stiereberg-Fromatt ist erweitert worden und geht weit über den ursprünglichen Perimeter hinaus. Einen kleinen Abstrich, wegen Alp und Erschliessung wurde im Bereich unterhalb Niederhorn vorgenommen.

Im Gebiet Dachbode-Färmel-Albrist wurde eine leichte Verlagerung vorgenommen.

Der Talboden ist neu als KLS ausgeschieden, die Moorlandschaft ausgespart und das Nutzungsempfindliche Gebiet in Richtung Albrist, Seeweile erweitert. Der Schutzstatus im Gebiet wurde dadurch nicht aufgeweicht.

Im Gebiet Ammerte-Ritzmad wurde das NG erweitert. Die Abgrenzungen sind den heutigen Nutzungen angepasst. Die Flächenbilanz bleibt. In Kombination mit den kommunalen Schutzgebieten ergibt sich eine annähernde Deckung.

Im Gebiet Wispilen-Chrine-Burg wurden zum Schutze der sensiblen Talflanken die Hänge in ein NG überführt. Dagegen wurde die stark begangene Krete aus dem Schongebiet (RP 1984) entnommen. Die Korrekturen sind aus der Optik einer anderen Priorisierung der Schutzgebiete entstanden. Es steht nicht mehr der Schutz vor Bauten im Vordergrund, welcher heute in genügendem Masse geregelt ist, sondern das Bewahren wenig gestörter Gebiete.

Im Gebiet Meielisgrund wurden keine Festlegungen vorgenommen. Das Gebiet liegt im BLN Gebiet.

Das Gebiet Gastlosen- Wandflue -Dent de Ruth wurde auf Wunsch der Gemeinde aus dem Landschaftsschongebiet (RP 84) entnommen. Grund für diese Anpassung war insbesondere die Kletterei an den Gastlosen. Der Genehmigungsvorbehalt des AGR und der Fachbericht der ANF verlangen die Wiederaufnahme. Die Gemeinde Saanen besteht auf getroffenen Haltung. Die heutige Nutzung hat keine Intensität, es sind mit dem Entscheid keine Entwicklungsabsichten verbunden. Summarisch ist die neue Fläche der ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ im Gebiet grösser als die Fläche der ehemaligen Schongebiete (vgl. Schongebiete Richtplan 84 und NE heute) und mit den heutigen raumplanerischen Grundlagen besteht ein ausreichender Schutz der Landschaft.

Das Gebiet Gumm-Meiel-Stalde-Witteberg wurde nicht übernommen. Das Gebiet ist Teil des BLN Gebietes. Teile Ausserhalb sind als NG aufgenommen.

Im Gebiet Rezliberg- Simmenfälle sind Anpassungen als NG erfolgt.

7.2 LSG – LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Mit den Landschaftsschutzgebieten werden sensible Landschaftskammern der Region vor Bebauung geschützt. Dies betrifft insbesondere die erweiterten Gewässerräume sowie bereits bestehende Landschaftsschutzgebiete. Das Kandertal und der Entwicklungsraum Thun (ERT) haben entlang von Kander und Simme bereits entsprechende Schutzgebiete ausgeschieden. Um ebenfalls im Obersimmental-Saanenland eine ähnliche Bearbeitungstiefe sowie eine ähnliche Aussage der Schutzgebiete zu erhalten, haben die Anpassungen vorwiegend im Simmental und dem Saanenland stattgefunden. Mit den Landschaftsschutzgebieten soll insbesondere verhindert werden, dass Neubauten - auch landwirtschaftliche - empfindliche Lebensräume im Umfeld der Gewässer und der Gewässerräume die noch freien Landschaften belasten. In Landschaftsschutzgebieten soll jedoch auch ein hohes Naturerlebnis möglich bleiben, weshalb gerade in Landschaftsschutzgebieten eine landschaftsschonende Erholung, wie das Wandern oder das Erlebnis der Gewässernähe aus Sicht des Landschaftsverständnis und Landschaftserlebnis mit entsprechender Sorgfalt zu sichern und zu erhalten ist. Entlang der Kander werden die Landschaftsschutzgebiete ergänzend zum Gewässerrichtplan Kander 17.9.2012 festgelegt. Der entsprechende Gewässerentwicklungsraum Kander wird im Landschaftsrichtplan als Hinweis aufgenommen.

Im Gewässerrichtplan Kander ist die Naherholung jedoch nicht berücksichtigt. Gestützt auf die Massnahmenblätter aus dem Gewässerentwicklungskonzept GEKa und in Absprache mit der zuständigen Behörde werden im Landschaftsrichtplan die entsprechenden Räume für die Naherholung am Wasser bezeichnet. Die Auswahl stützt sich auf die Massnahmenblätter sowie auf die Rückmeldungen der Gemeinden. Die Festlegung erfolgt mittels der Richtplankategorie ‚Extensiv Erholungsgebiet EEG‘. Diese wird überall dort angewendet wo bereits übergeordnete Festlegungen vorhanden sind und diese nicht übersteuert werden können.

7.3 LSCHG – LANDSCHAFTSSCHONGEBIET

Mit den Landschaftsschongebieten werden vornehmlich siedlungsnaher Landschaftskammern, dort wo besonders regionstypische Vorzeigelandschaften liegen und wo besonderen Wert auf die Erscheinung von Bauten gelegt werden muss, bezeichnet. Die Landschaftsschongebiete haben in Siedlungsnähe auch eine siedlungsbegrenzende Wirkung. Sie sind deshalb mit der Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien und einer zukünftigen Siedlungsentwicklung koordiniert worden und definieren auch wichtige siedlungstrennende Grünräume. Mit den Landschaftsschongebieten werden insbesondere die ISOS-Inventare gemäss den ‚Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung‘ für die nationalen Ortsbilder berücksichtigt.

VP2>> Für die regionalen und lokalen Ortsbilder gelten die Siedlungsbegrenzungen und sollen weiter auf Stufe Ortsplanung behandelt werden.

Landschaftsschongebiete sind keine Bauverbotszonen. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist für zonenkonforme Bauten nicht eingeschränkt, jedoch ist auf eine gute

Gesamtwirkung zu achten. Dazu sollen regionale Richtlinien und eine regionale Praxis helfen, Bauten und Anlagen mit entsprechender Sorgfalt zu planen und in die bestehende Landschaft zu integrieren.

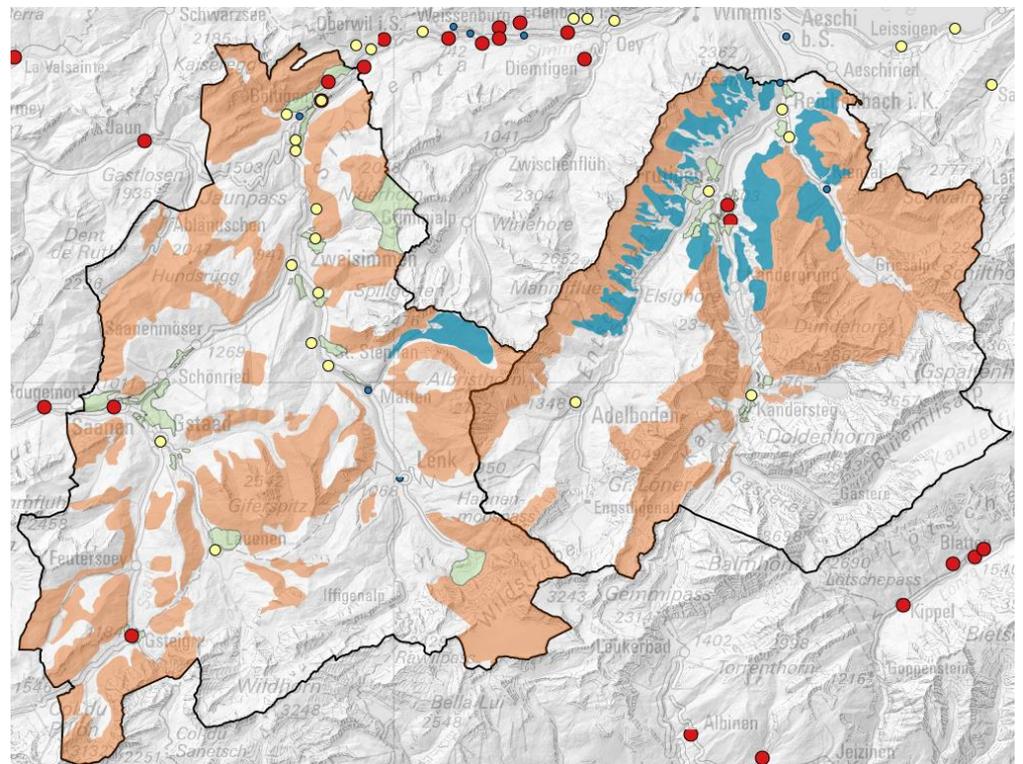


Abbildung 5 ISOS, NG, LschG, KLS

Berücksichtigung ISOS:

Liste der Orte, welche im Richtplan auf Stufe Region bearbeitet und bezüglich der Umgebungslandschaft, Massnahmen getroffen wurden. Die räumliche Berücksichtigung im Richtplan erfolgt durch die Festlegung von Schongebieten und durch präzis definierte Siedlungsbegrenzungslinien. Es sind dies:

*Im Obersimmental-Saanenland: Boltigen/Adlemsried, Saanen/Gstaad, Gsteig, St. Stephan/Matten, Zweisimmen/Blankenburg, Manneried, Weissenbach/Eschi, Lauenen.
Im Kandertal: Reichenbach/Scharnachtal, Frutigen/Kanderbrück/Hasli, Kandersteg.*

7.4 KLS - KULTURLANDSCHAFT MIT PRÄGENDEN SIEDLUNGSTEILEN

In den Übergangsgebieten vom Dauer- in das Temporärsiedlungsgebiet haben der Strukturwandel sowie die gute Erschliessung dieser Gebiete zu landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden geführt. Sie sind jedoch für den Gesamtwert der Landschaft wichtig und sind heute bereits häufig umgenutzt, dies jedoch oft in einer nicht mehr kulturlandschaftstypischen Art. Typische Vertreter dieser Landschaften sind vorwiegen im Kander- und Frutigtal anzutreffen.

Der kantonale Richtplan sieht mit dem Massnahmenblatt D_01 die Möglichkeit vor, im temporären Siedlungsgebiet sowie dem angrenzenden Dauersiedlungsraum besonders wertvolle Landschaftsräume auszuscheiden. In den ‚Kulturlandschaften mit prägenden

Siedlungsteilen¹ ist, zum Erhalt der besonderen kulturlandschaftlichen Qualität, in einem gewissen Masse die Umnutzung leerstehender und kommunal geschützter Bauten, insbesondere von nicht mehr genutzten Weidhütten, möglich. Nach Rücksprache mit den Schutzorganisationen wurden insbesondere die Räume Kiental, Kandertal, die Spissen sowie das Färmeltal, als besonders typische Repräsentanten bezeichnet. Weiter haben die Mitwirkungsangaben ergeben, dass der Talgrund von Kandergrund ein hohes kulturlandschaftliches, erhaltenswertes Potenzial aufweist. Die Inwertsetzung dieses Potenzial soll mit einer sorgfältigen Umnutzung in hoher Qualität erfolgen, weshalb auch diese Gebiete als ‚Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen‘ bezeichnet worden ist.

Die Massnahme hat deshalb zum Ziel den laufenden Nutzungswandel, hinsichtlich der landschaftlichen Integration und Gesamtwirkung, positiv zu lenken.

VP2>> Die Umsetzung erfolgt nach den Vorgaben des Massnahmenblattes D_01 des kantonalen Richtplanes. Die Gebiete sind mit den angrenzenden Gebieten aus landschaftlicher und sachlicher Sicht erweitert worden.

Im Färmel steht eine Umnutzung nach Massnahmenblatt D_01 im Widerspruch zu den Naturgefahren. Trotzdem möchte die Gemeinde, aus Gründen der besonderen Landschaft diesen Schutzzinhalte beibehalten. Allenfalls können Naturgefahren gebietsbezogen behoben werden und mit der Ausscheidung der KLS im Färmel soll nicht alleine eine Umnutzung gefördert, sondern auch die Landschaft integral erhalten werden.

7.5 SBL – SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN

Diese bezeichnen Orte, wo aus Sicht der Siedlungsentwicklung und aus landschaftlicher Sicht eine Ausdehnung der Siedlung längerfristig nicht erwünscht ist. Mit der Bezeichnung von Siedlungsgrenzen wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Dabei wird den übergeordneten Landschaftsräumen Rechnung getragen, die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt. Ziel ist eine diesbezügliche Evaluation der Siedlungsbegrenzungslinien mit Hilfe vordefinierter Kriterien und unter Einbezug der Regionsgemeinden.

„Siedlungsbegrenzungslinien“ dienen der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet und tragen zur Erhaltung von charakteristischen Ortsansichten, zur Aufwertung von Ortsrändern, sowie zur Freihaltung von Landschaftsräumen bei. Die Festlegung von Siedlungsbegrenzungen soll sowohl aus der Landschafts- sowie der Siedlungsperspektive erfolgen und die Ausgestaltung der Schnittstellen mit beinhalten.

In mehreren Veranstaltungen wurden mit den Gemeinden die Festlegungen vorgenommen. Dabei wurden die Siedlungsbegrenzungen wie auch die Landschaftsschongebiete, welche ebenfalls siedlungstrennende Funktionen aufweisen, in Bezug zu Ortsentwicklungsfragen, Ortsidentität und der Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung gestellt.

Es ist vorgesehen, dass nach Genehmigung der Landschaftsplanung, die regional bedeutenden Linien in der nächsten RGSK Überarbeitung aufgenommen werden.

7.6 LFW – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Vorranggebiete ‚Land- und Forstwirtschaft‘ umfassen die gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, inkl. dem Sömmerungsgebiet. Die Region macht für diese Gebiete keine raumplanerischen Aussagen da für die Mehrheit im Landschaftsrichtplan definierten Gebieten die Land- und Forstwirtschaft die Grundnutzung darstellt. Die Region nimmt für diese Gebiete eine unterstützende Funktion ein und hilft, die diversen, für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Stärkung des ländlichen Raumes bestimmten, Instrumente umzusetzen.

Auf Anliegen der Gemeinden wurden für die erste Mitwirkung die landwirtschaftlichen Flächen ausgeschieden und in die Mitwirkung gebracht. Dies hat jedoch zu kaum mehr lesbaren Plänen geführt, weshalb auf die räumliche Darstellung nun verzichtet wird, zumal die land- und forstwirtschaftliche Grundnutzung ausserhalb der Bauzonen und der besiedelten Flächen die Grundnutzung darstellt und in jeder räumlich erfassten Massnahme auf diese Grundnutzung hingewiesen wird.

7.7 IEG – INTENSIVERHOLUNGSGEBIETE

Die Ausscheidung erfolgt auf Grund der heutigen Sommer- und Wintersportgebieten sowie den Workshop-Resultaten im Rahmen der Erarbeitung des RTEK. Die Anlagen und Infrastruktur bedingten Tourismus- und Naherholungsnutzungen sollen vorwiegend auf diesen Flächen stattfinden. Zur Kompensation und als Antwort zu dieser räumlichen Verdichtung und Nutzung werden die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ ausgeschieden, welche als Einstands- und Rückzugsraum für die einheimische Tierwelt dienen. Die räumlichen Festlegungen sind in enger Koordination mit der Erarbeitung des RTEK erfolgt.

Die Ausscheidung eines Gebietes als ‚Intensiverholungsgebiet‘ ist kein Freipass für beliebiges Bauen. Weil gerade diese Gebiete in besonders attraktiven Landschaften der Regionen liegen, stellen sich an die Bauten und Anlagen erhöhte Qualitätsansprüche sowie eine nachgewiesene gute Integration ins Landschaftsbild.

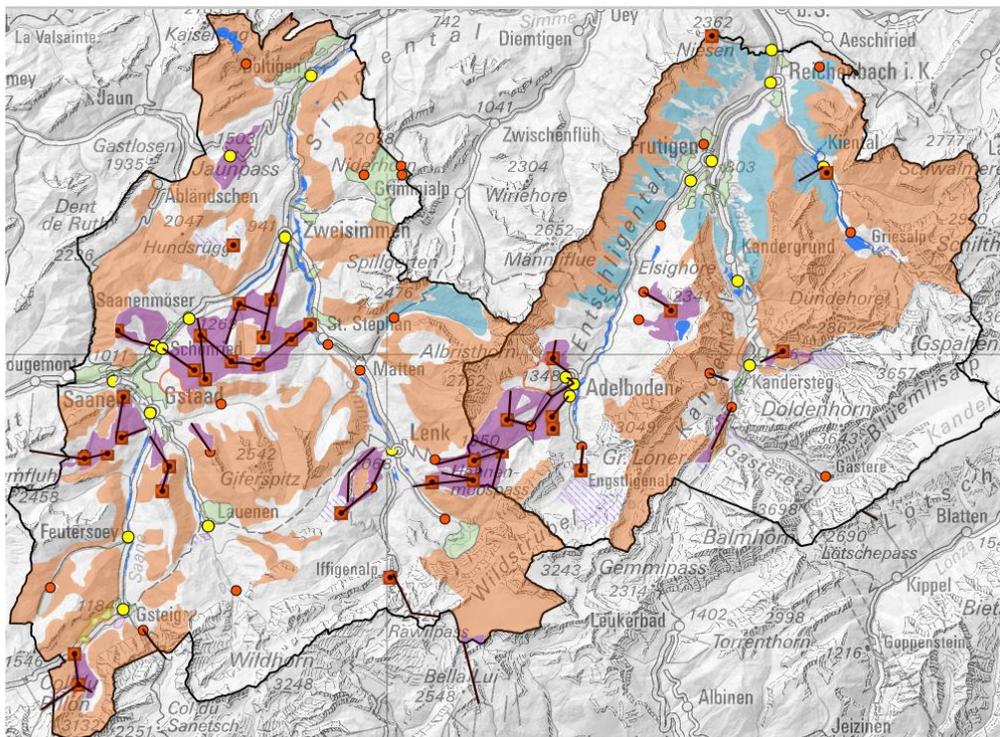


Abbildung 6 IEGR, IEGK, EEG, NG, LSG, LSchG, KLB, touristische Ausgangspunkte, touristische Infrastrukturorte

VP2>> Die ‚IEG‘ stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Beschneigungsrichtplänen sondern sind Gebiete in welchen touristische Infrastrukturanlagen bestehen oder konzentriert werden sollen. Die Beschneigung ist in diesen Gebieten möglich bei entsprechenden Verfahren (UeO, Baugesuch, UVP wenn nötig), positiven Voraussetzungen wie zum Beispiel genügend verfügbares Wasser und einer Interessensabwägung insbesondere im Bereich von Biotopen. Die hier vorliegende Richtplanung ist keine Nutzungsplanung. Bei Nutzungsänderungen oder baulichen Massnahmen ist das entsprechende Verfahren mit der dazugehörigen Interessensabwägung erforderlich. Die ‚IEG‘ zeigen Gebiete auf wo intensivere touristische Nutzungen aus regionaler Sicht konzentriert werden sollen. Es geht also nicht darum auf einzelne Biotope zu reagieren. Dies soll bei entsprechend konkreten Absichten im entsprechend notwendigen Verfahren erfolgen.

Lenk: Das IEGR auf der Plaine Morte ist mit der laufenden Nutzungsplanung abgeglichen.

Lenk: Das kleine Gebiet IEGK Simmenfälle ist ein wichtiger touristischer Ausgangspunkt mit entsprechender Infrastruktur. Mit dem Ersatz des IEG durch einem Touristischen Ausgangspunkt, wie im Vorprüfungsbericht vorgeschlagen, kann der Situation nicht gerecht werden.

Lenk: Die Weiterführung des IEGR Bühlberg-Lenk. Nach Rücksprache mit den Sportbahnen und der Gemeinde wird der Perimeter für dieses Gebiet reduziert.

Gsteig: Das kleine IEGK beim Arnensee entspricht der heutigen Infrastruktur. Das Gebiet ist ein wichtiger touristischer Ausgangspunkt und entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinden.

Gsteig/Lauenen: Die beiden Skigebiete Gsteig (Dorf) und Lauenen sind lokal bedeutende touristische Angebote mit entsprechender Infrastruktur. Auch hier besteht das Ziel der lokalen Konzentration, sie können deshalb nicht aufgehoben werden.

Die Wandlung in ein EEG widerspricht den mit dem Richtplan vorliegenden Grundüberlegungen Festlegung als IEGK.

Adelboden: Kleine IEGK mit Bauzonen bereinigt.

Engstligenalp: IEGR auf Infrastrukturgebiet im Tal reduziert. Konflikt mit NSG im Bereich der Hotelbauten und der Bergstation bleibt.

Tschente-Stiegelschwand: In Rücksprache mit der Gemeinde und den Verantwortlichen der Bahnen, soll dieser Abschnitt im Richtplan, zwecks Sicherung eines Bahntrasses, erhalten bleiben.

Kandersteg: Das IEG Undere Allme und Eggenschwand wird neu zum EEG

Kandersteg: Das IEG Bühl liegt in der Bauzone und wurde gestrichen.

Frutigen: Das IEG Tropenhaus liegt mehrheitlich in der Bauzone und wurde gestrichen.

Reichenbach: Das kleine IEG im Bereich Faltschen liegt im kantonalen Wildschutzgebiet und ist gemäss den Grundüberlegungen in ein EEG umgewandelt.

Reichenbach: Das kleine IEGK auf dem Niesen bildet die reale Situation ab. Die Krete beinhaltet bedeutende Infrastruktur und wird intensiv genutzt.

7.8 EEG – EXTENSIVERHOLUNGSGEBIETE

Extensiverholungsgebiete sind überall dort festgelegt wo heute bereits Erholungsanlagen und Infrastrukturen bestehen, jedoch übergeordnete Schutzgebiete wie BLN, Moorlandschaften usw. übergeordnetes Recht darstellen. Es gilt in diesen Gebieten die Naherholungs- und Freizeitnutzung so zu organisieren, dass die übergeordneten Ziele, insbesondere die landschaftlichen Qualitäten nicht beeinträchtigt werden.

Typische Vertreter solcher Gebiete sind die Engstligenalp, Oeschinensee, das Gasertal, das Sparenmoos und Lenk Betelberg.

Eine spezielle Form der ‚Extensiverholungsgebieten‘ stellen die Gebiete im Perimeter des Gewässerentwicklungsraumes Kander dar. Im Richtplan Kander wurde bewusst nicht auf die Naherholung und die Freizeit eingegangen. Im Gewässerentwicklungskonzept Kander 2050 wurde die Erholung mit den entsprechenden Massnahmenblättern thematisiert. Absicht der Bearbeiter war, die Fragen der Erholung der Raumplanung zu übertragen. Entsprechend diesem Auftrag wurden mit der vorliegenden Planung, wichtige, im öffentlichen Interesse stehende Gebiete an Gewässern für die Naherholung, den Gewässerentwicklungsraum überlagernd, als EEG ausgeschieden.

Bei Neuanlagen ist mit den entsprechenden Verantwortlichen am runden Tisch eine Interessensabwägung vorzunehmen.

VP2>> Lenk: Talabfahrt Metsch-Rotebach, Der Konflikt bleibt bestehen. Gemäss der Grundhaltung werden solche Gebiete mit übergelagerten Interessen als EEG dargestellt.

Lenk: Transportseilbahn Weisshorn: Im Plan bereinigt. Im Objektblatt auf die Absicht hingewiesen.

Lauenen: Touristische Nutzung um den Lauenensee: Perimeter des EEG wurde auf touristische Schwerpunktgebiete reduziert. Das ganz Weglassen des EEG in diesem Gebiet entspricht nicht der heutigen Nutzung und ist mit einem ‚Touristischen Ausgangspunkt‘ alleine nicht lösbar.

Zweisimmen: EEG im Bereich Seebergsee. Die heute vorhandenen touristischen Infrastrukturanlagen wie Parkplätze, Bergrestaurants usw. sind neu als touristische Ausgangspunkte festgelegt worden. Die heutige Naherholung um den Seebergsee wird damit nicht eingeschränkt sondern besser gelenkt.

Adelboden: EEG Engstligenalp entspricht dem Wunsch der Gemeinde. In EEG ist immer eine Interessensabwägung aufgrund übergeordnetem Recht erforderlich und die Bezeichnung der Gebiete wo flächige touristische Nutzungen im Einklang mit übergeordnetem Recht bestehen. Die Festlegung bezieht sich nicht alleine auf die Beschneidung. Für diese gilt hier der Besitzstand. Im Gebiete der baulichen Infrastruktur (Bergstation und Hotelbauten) besteht noch ein Konflikt zum Naturschutzgebiet. Anpassungen bei den IEG sind vorgenommen.

Kandersteg: Das EEG Öschinensee stützt sich auf die heutige Nutzung. Die Fläche ist reduziert worden.

Reichenbach: Das EEG Tschingelsee ist reduziert worden. Die Festlegung bezieht sich auf die gewünschte räumliche Konzentration wie auch auf den sorgfältigen Umgang der hochwertigen Landschaften.

Reichenbach: Das EEG Grisalpe ist Abbild der heutigen Nutzung von Landwirtschaft und Freizeit. Mit dem EEG soll die Rücksicht auf die Landschaft und deren qualitative Erhaltung gestärkt werden.

Kandersteg: Das EEG Gasterntal bezeichnet die Orte der heutigen touristischen Nutzung. Die Nutzung ist im Einklang mit der Natur und den übergeordneten Zielen in diesen Gebieten weiterhin zulässig.

Kander: Die EEG entlang der Kander basieren auf der Abmachung mit dem OIK I. Der Richtplan Kander bezieht sich alleine auf den Hochwasserschutz und die Aspekte des Naturschutzes. Die Naherholungsfragen wurden bewusst ausgeklammert und der Raumplanung übertragen. Mit den EEG wird aufgezeigt wo wassernahe Naherholung bereits ist und auch in Zukunft möglich sein soll. Die Ausscheidung stützt sich auf die Massnahmenblätter des Gewässerentwicklungskonzept Kander 2050.

Blausee: Das Gebiet um den Blausee ist ein touristisch bekannter Zielort. Mit der Festlegung als EEG soll diesem Umstand grossflächig Rechnung getragen werden, ohne bereits eine Aussage zur Intensität zu verankern.

7.9 TIO – TOURISTISCHE INFRASTRUKTURORTE

Die ‚Touristischen Infrastrukturorte‘ sind gut erschlossene touristische Anlagen, insbesondere Bahnstationen ausserhalb der Bauzone. Sie stehen in direktem funktionalem Bezug zu den jeweiligen sportlichen und freizeitbezogenen Aktivitäten und haben ein saisonales hohes Aufkommen von Erholungssuchenden. Die Stationen und Anlagen sind standortgebunden. Erneuerung und Ausbau sollen unter sorgfältiger landschaftlicher Integration möglich sein. Das Inventar der TIO ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Leistungsanbietern erfolgt und mit dem RTEK abgeglichen.

7.10 AGEB – AUFWERTUNGSGEBIETE

Aufwertungsgebiete sind in der Regel bei Dorfbereichen bezeichnet. Sie sollen den Gemeinden die Wichtigkeit einer gestalteten Entwicklung an den Dorfeingängen aufzeigen und ein Instrument bereitstellen, mit welchem bei neuen Projekten eine hohe Sorgfalt eingefordert werden kann.

7.11 BL – BESUCHERLENKUNG

Die Besucherlenkung hat zum Ziel Gäste optimal mit einem hohen Landschaftserlebnis und einer bestmöglichen regionalen Wertschöpfung zu führen. Ziel der Besucherlenkung ist zudem, mit einem ‚Corporate Design‘ die regionale Identität zu unterstreichen sowie einen gemeinsamen Auftritt als ‚lesbare Destination‘ zu entwickeln. Unterschieden werden dazu primäre und sekundäre Ausgangspunkte. Die Besucherlenkung hat weiter zum Ziel, den motorisierten Individualverkehr zurückzuhalten um die sensiblen Landschaften wenig zu belasten.

Es werde unterschieden:

Primäre Ausgangspunkte

‚Primäre touristische Ausgangspunkte‘ sind grössere Ortschaften entlang dem Talboden die mit dem ÖV und MIV gut erschlossen sind. Sie verfügen über eine gut ausgebaute touristische (Basis-) Infrastruktur mit einem Grundangebot an öffentlichen Dienstleistungen wie:

- Parkplätze
- Restaurants
- Unterkünfte (Hotels, Herbergen, Massenlager)
- Optionale Freizeitinfrastruktur (z.B. Hallenbad, Minigolf, Bars, usw.)
- Bank, Post, Tourismusbüro, ÖV
- Einkaufsmöglichkeiten
- Gute Anbindung an sekundäre Ausgangspunkte, Routen und Ausflugsziele

Beispiele ‚Primärer touristischer Ausgangspunkte‘ sind: Lauenen, St. Stephan, Saanen, Adelboden, Kandersteg.

Sekundäre Ausgangspunkte

Die ‚Sekundären touristischen Ausgangspunkte‘ befinden sich nahe oder bereits im Zielgebiet der Besucher. Touristische Infrastruktur ist, verglichen mit den primären Ausgangspunkten, in geringerem Mass vorhanden und konzentrieren sich vor allem auf Parkplätze, Toiletten, Restauration und (Angebots-) Information. Sekundäre Ausgangspunkte sind charakterisiert durch die weitere Feinerschliessung des Gebietes, sind Ausgangsort für Wanderungen und Touren und:

- sind mehrheitlich erschlossen mit ÖV (Bus, Bahn, Orts- oder Rufbusse und Wandertaxi und dergleichen)
- der MIV wird gelenkt, allenfalls bewirtschaftet
- Liegen unmittelbar an den Routeneinstiegen (Ausflugsgebiete)

- Beinhalten die Information für die kleinräumige Gebietslenkung wie Wegweisern, Detailinformation über Routen und Angebote, Information über das Gebiet.
- Haben minimale touristische Infrastruktur wie Toiletten, evtl. Restaurant und Produktevermarktung.

Beispiele ‚Sekundärer touristischer Ausgangspunkte‘ sind: Iffigenalp, Sporthotel Sparenmoos, Griesalp, Selden, Bergstationen von Seilbahnen, etc.

VP2>> Die Funktion und die Lage der Standorte basieren auf einer gesamträumlichen Strategie und Interessensabwägung. Mit dem Objektblatt werden die Standorte festgelegt und der Auftrag für die weitere Entwicklung und den Ausbau der Standorte formuliert (siehe Massnahmen), also die Grundzüge für die Entwicklung formuliert.

7.12 SPG – STARTPLATZ GLEITSCHIRME

Die Gleitschirmstartplätze sind im Landschaftsrichtplan aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um eine provisorische Liste der bestehenden publizierten Startplätze. Es ist zu prüfen, welche Plätze allenfalls noch aufzunehmen sind, ebenfalls zu prüfen sind Landeplätze und die Auflagen und Einschränkungen welche für die Fluggebiete gelten. Insbesondere stellt das Speed-Flying punktuell ein Problem dar, beispielsweise im Gebiet des Niesens. Die Nutzung ist in diesen sensiblen Gebieten mit der Wildhut zu klären. Die Aufgabe der Region besteht darin, diese Klärungen voran zu treiben und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln.

7.13 TVW – TOURISTISCHE VELO- UND WANDERROUTEN

Die Regionen Obersimmental-Saanenland und Kandertal beabsichtigen einen speziellen Richtplan ‚Touristische Veloroute‘ zu erarbeiten. Mit verschiedenen Routenangeboten für Wandern, Biken, Velofahren etc. soll das touristische Angebot der Regionen verbessert werden. Die Planung wurde Ende 2015 gestartet. Im Landschaftsrichtplan ist ein Vorabzug möglicher Routen als Vorinformation in Form eines Inventars aufgenommen worden. Die Aufnahme im Landschaftsrichtplan hat zum Ziel insbesondere die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete NG‘ sowie die ‚Besucherlenkung BL‘ mit den geplanten Routenführungen abzugleichen. Die Routenplanungen sind zurzeit in Bearbeitung. Erste Bereinigungen haben zwischen der Ersten und der Zweiten Vorprüfung bereits stattgefunden.

7.14 P – PROJEKTPERIMETER FLUGPLATZ ST. STEPHAN

Ausgangslage: Der ehemalige Militärflugplatz St. Stephan wird nicht mehr militärisch genutzt und die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtigt, das Areal zu verkaufen. Die Gemeinde St. Stephan plant, zusammen mit der Prospective Concepts Aero-nautics AG, das Flugplatzareal zu kaufen und die bereits bestehenden Nutzungen

(Landwirtschaft, Gewerbeflächen, Fahrkurse, Events, Tourismus, Kiesabbau etc.) auch für die Zukunft zu sichern. Zudem soll das Areal als regionalen Entwicklungsschwerpunkt Werkflugplatz - Gewerbe - Tourismus - Freizeit weiterentwickelt werden. Für das regionale und lokale Gewerbe sollen sich die durch die Umnutzung bietenden Chancen für die zwingend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten genutzt werden. Dazu wurde 2013 ein Raumordnungskonzept (ROK) erarbeitet, welches die vorgesehenen Nutzungen räumlich aufeinander abstimmt. Zur Umsetzung des ROK sind für die aviatischen Nutzungen Bundesverfahren und für die übrigen Nutzungen Kantonsverfahren durchzuführen. Die Simme weist auf dem Abschnitt Kürze-Hanglisbrücke eine ungenügende Abflusskapazität auf. Um das Trasse der Montreux-Berner Oberland-Bahn (MOB), die Holzwerk Rieder AG, die Flugpiste und das landwirtschaftlich genutzte Land vor Überflutungen besser zu schützen, plant die Schwellenkorporation ein Hochwasserschutzprojekt. Um Synergien zu gewinnen, sollen die Umnutzung des Flugplatzes und das Hochwasserschutzprojekt miteinander realisiert werden.

Die Grösse und die Komplexität der Aufgabe bezüglich den Verfahren, die anforderungsreichen unterschiedlichen Bedürfnisse in Übereinstimmung zu bringen und die landschaftliche Integration auch im Kontext mit dem Hochwasserschutz optimal zu gestalten bedürfen der regionalen Koordination und sind für die Landschaftsästhetik wie für die Landschaftsökologie von regionaler Bedeutung.

Die zukünftige Ausgestaltung und Nutzung des Gebietes hat zudem grosse Bedeutung bezüglich der Naherholung und der Freizeit wie auch für den Tourismus der Region. Mit der Aufnahme des Gebietes in den Landschaftsrichtplan anerkennt die Bergregion Obersimmental-Saenenland die Bedeutung des Gebietes für die Gesamtregion und stützt die Umnutzungsziele der Gemeinde St. Stephan.

Die Umnutzung des Flugplatzes hat zum Ziel:

- Das Flugfeld dient als Werkflugplatz für Entwicklungs-, Hersteller und Unterhaltsbetriebe sowie für fliegerisches Aus- und Weiterbildungskurse. Im Nebenzweck soll eine massvolle Anzahl an Touristik- und Geschäftsflügen ermöglicht werden. Die bestehende Zweckbestimmung zwischen den Flugplätzen Saanen, Zweisimmen und St. Stephan soll grundsätzlich beibehalten werden.
- Das Flugplatzgelände St. Stephan wird zum regionalen Hot-spot von Freizeit und Tourismus und als regionalen Schwerpunkt Werkflugplatz - Gewerbe - Tourismus - Freizeit weiterentwickelt.
- Die Umnutzung schafft eine Naherholungslandschaft von besonderer Qualität und ökologischem Wert
- Lagerung und Verarbeitung von regionalen Ressourcen aus Forst und Landwirtschaft
- Sicherung der Erschliessung für den Kiesabbau und Kiestransport
- Stärkung der gewerblichen Nutzung im Umfeld der Aviatik
- Sicherung der Winter- und Sommerfahrkurse auf dem Areal
- Aufwertung des Gewässerraumes Simme
- Attraktive Wegeführung entlang der Simme
- Förderung der Biodiversität innerhalb des gesamten Perimeters.

Die Bergregion Obersimmental-Saenenland:

- Unterstützt den regionalen Entwicklungsschwerpunkt Werkflugplatz - Gewerbe - Tourismus - Freizeit St. Stephan

- Unterstützt den Umnutzungsprozess und hilft die unterschiedlichen Projekte voran zu treiben
- Unterstützt und vermittelt bei Verhandlungen mit den Amtsstellen und betroffenen NGOs
- Verankert die nötigen Inhalte zur Sicherung der gewünschten Entwicklung in ihren Instrumenten, sowie den weiteren regionalen Planungen wie dem RGSK oder dem RTEK
- Unterstützt die Überarbeitung des bestehenden Objektblatts für die zukünftige Nutzung des Areals im Rahmen des SIL Verfahrens
- Unterstützt die Erarbeitung eines Masterplanes, welcher die vorhandenen Projekte inhaltlich, räumlich, zeitlich und organisatorisch zusammenfasst.

7.15 RBAU – REGIONSTYPISCHES BAUEN

Die landschaftliche Erscheinung der Region kann allein mit Schutz- und Schongebieten nicht gewährleistet werden. Auch ausserhalb dieser Gebiete hat die Landschaft ihren ästhetischen Wert. Umso mehr ist eine regionale Sensibilisierung auf diese Fragen wichtig. Gerade in der Landwirtschaft werden heute Bauten von grosser Landschaftsrelevanz errichtet. Vielmal wäre eine bauberatende Begleitung von grossem Wert. Eine regionale Bauberatung könnte die Gemeinden in vielen ästhetischen Fragen entlasten und verhindern, dass übergeordnete Gremien über Ästhetik und Qualität bestimmen. Die Aufgabe wurde in der Region jedoch eher skeptisch aufgenommen. Das Massnahmenblatt sieht deshalb vor, diese Aufgabe nur zu prüfen jedoch einige Richtlinien und Grundlagen bereit zu stellen.

7.16 VZ – VOLLZUG

Für die Umsetzung der Richtplanung ist die Region verantwortlich. Müssen in einzelnen Gebieten Konflikte gelöst werden oder bestehen neue räumliche Bedürfnisse, welche der Richtplan nicht abdeckt, so soll ein Verfahren zur Anpassung des Richtplanes wie auch zur Konfliktlösung anhand eines Verfahrenskonzeptes erfolgen. Das Massnahmenblatt soll den Gemeinden oder einzelnen Akteure ermöglichen, einen Verfahrensprozess zu starten respektive die entsprechenden Personen einzuberufen.

7.17 AUSSERKRAFTSETZUNG

Mit der vorliegenden Planung werden die nachfolgend aufgelisteten Richtpläne aufgehoben:

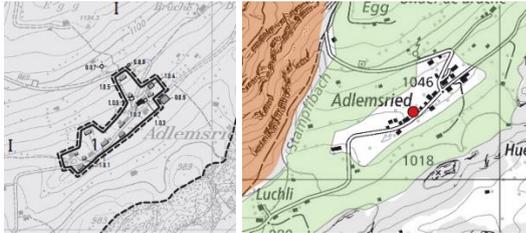
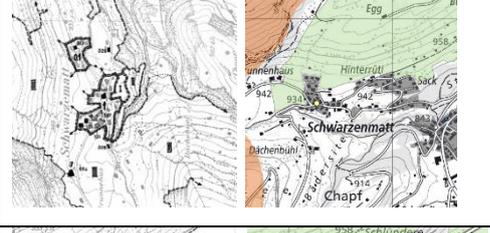
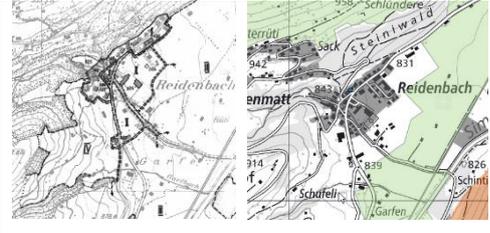
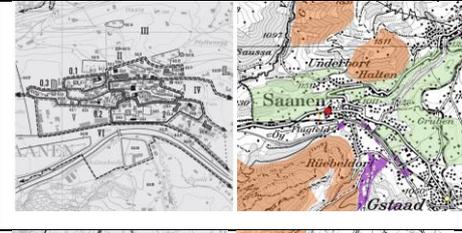
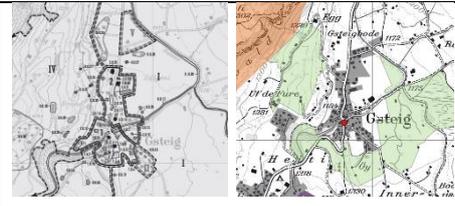
- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Kandertal – Teilgebiet Kandersteg und Reichenbach vom 17. Mai 2010‘
- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Kandertal vom Januar 1985‘
- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Obersimmental-Saanenland vom März 1984‘

7.18 ÄNDERUNGEN 2018

Folgende Inhalte wurden aufgrund der Anhörung vom 23. Februar 2018 ergänzt oder angepasst:

- Differenzierung Intensiverholungsgebiete IEG in IEG regionaler Bedeutung IEGR und IEG kommunaler Bedeutung IEGK
- IEGR Gebiet Hornflue-Gstaad, Koordinationsstand in Zwischenergebnis geändert
- IEGR Gebiet Tschentenalp Adelboden, Koordinationsstand in Zwischenergebnis geändert
- ISOS: neue Formulierung im Massnahmenblatt 3.4 LschG Landschaftsschongebiete: „... in der Richt- und Nutzungsplanung *berücksichtigt*.“ anstelle von: „... in der Richt- und Nutzungsplanung *umgesetzt*.“
Vergleiche auch Erläuterungen im Kapitel 7.19 ‚Umgang mit ISOS Umgebungszone‘
- Extensiverholungsgebiet Engstligenalp: Bereinigung Konflikte mit übergeordneten Schutzzinhalten

7.19 UMGANG MIT ISOS UMGEBUNGSZONE

<p>Sämtlich ‚ISOS‘ wurde in der Planung aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt unter einer planerischen Interessensabwägung und einer breiten Diskussion mit den Gemeinden.</p> <p>Siedlungsbegrenzende und qualitative Aussagen werden mit den planerischen Mittel der Siedlungsbegrenzungslinien, der Schongebiete, der Schutzgebiete sowie der Nutzungsempfindlichen Gebiete wahrgenommen.</p>	
	<p>Adlemsried-Boltigen: Nutzungsempfindliches Gebiet und Landschaftsschongebiet.</p>
	<p>Weissenbach-Boltigen: Siedlungsbegrenzungslinie, Landschaftsschongebiet</p>
	<p>Schwarzenmatt-Boltigen: Landschaftsschongebiet, Nutzungsempfindliches Gebiet</p>
	<p>Reidenbach-Boltigen: Landschaftsschongebiet</p>
	<p>Saanen: Siedlungsbegrenzungslinien, Landschaftsschongebiete</p>
	<p>Gsteig: Landschaftsschongebiete</p>

8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Landschaftsräume (LR) und Naturräume der beiden Regionen	5
Abbildung 2	Web-Gis Kartenanwendung: www.natkult.ch/kasisa/	8
Abbildung 3	Beispiel der geprüften Objektliste	9
Abbildung 4	Nutzungsempfindliche Gebiete (NG), BLN, Moorlandschaften, Naturschutzgebiete	43
Abbildung 5	ISOS, NG, LschG, KLS	46
Abbildung 6	IEGR, IEGK, EEG, NG, LSG, LSchG, KLB, touristische Ausgangspunkte, touristische Infrastrukturorte	49